Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2822

24. 08. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Apel, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dreßler, Dr. Hauff, Dr. Penner, Roth, Frau Schmidt (Nürnberg), Andres, Bernrath, Frau Blunck, Dr. Böhme (Unna), Diller, Ewen, Egert, Fischer (Homburg), Frau Ganseforth, Gilges, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Heistermann, Huonker, Ibrügger, Jaunich, Jungmann, Kastning, Dr. Klejdzinski, Koltzsch, Kretkowski, Kuhlwein, Lohmann (Witten), Dr. Mertens (Bottrop), Poß, Reschke, Reuschenbach, Rixe, Schanz, Schütz, Frau Seuster, Stahl (Kempen), Dr. Struck, Tietjen, Frau Traupe, Urbaniak, Vosen, Weiermann, Dr. Wernitz, Frau Weyel, Zeitler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1542 —

Lage der Städte, Gemeinden und Kreise

Der Bundesminister der Finanzen – VA 4 – FV 5010 – 143/88[1] – hat mit Schreiben vom 24. August 1988 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die kommunale Selbstverwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der verfassungsrechtlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat deshalb bereits nach dem Regierungswechsel 1982 erklärt: Länder und Gemeinden sollen wieder mehr zu ihrem Recht kommen.

Die Mitverantwortung des Bundes für die Funktionsfähigkeit und den Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode erneut bekräftigt. So hat der Bundeskanzler vor dem Bundesrat am 15. Mai 1987 ausgeführt: „Für unsere Demokratie ist die Bürgernähe der Gemeinden von fundamentaler Bedeutung. Die Bundesregierung wird daher auch in der Zukunft darauf hinwirken, daß den Gemeinden der notwendige Handlungsspielraum erhalten bleibt."

Die Aufgaben, die Länder und Gemeinden wirksamer als der Bund erfüllen können, sollten sie selbst wahrnehmen. Als wichtige Schritte auf diesem Wege haben die beschlossenen Maßnah-

men zur Entbürokratisierung sowie zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung – insbesondere im Baurecht – zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beigetragen. Einen umfassenden Überblick über insgesamt 206 Entbürokratisierungsvorhaben gibt der Zweite Bericht der Bundesregierung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 13. Mai 1986. Viele der dort aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben entlasten auch die Kommunen.

Alle Bundesminister überprüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin das bestehende Recht auf Vereinfachungsmöglichkeiten. Ein drittes Rechtsbereinigungsgesetz wird vorbereitet.

Mit Beschluß vom 11. Dezember 1984 hat die Bundesregierung die Bundesminister zudem verpflichtet, jedes neue Rechtsetzungsvorhaben einer strengen Prüfung auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit zu unterziehen. Damit wird u. a. dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, unnötige bürokratische Belastungen der Kommunen zu vermeiden und ihren Handlungsspielraum zu erhalten. Die Bemühungen der Bundesregierung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung werden von einer Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung begleitet. Ihr gehören auch drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an.

Die Bundesregierung bekennt sich nachdrücklich zu ihrer Mitverantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung wiederholt die Bundesregierung die bereits in der Antwort auf die Große Anfrage zur Lage der Städte, Gemeinden und Kreise im Jahr 1977 enthaltene Darstellung der finanzverfassungsrechtlichen Grundsätze, die unseren föderativen Staatsaufbau kennzeichnen und unverändert Gültigkeit haben:

„Nach dem im Grundgesetz angelegten zweistufigen Staatsaufbau gehören die Gemeinden zum Bereich der Länder. Das Grundgesetz verteilt daher die staatlichen Aufgaben grundsätzlich nur zwischen Bund und Ländern. Ob Aufgaben der Länder von Landes- oder Kommunalbehörden wahrgenommen werden, ist hauptsächlich landesinternen Regelungen überlassen. Das gilt auch für die Entscheidung, wer im Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden eine öffentliche Aufgabe zu finanzieren hat. Der Bund hat grundsätzlich keinen Einfluß darauf, wen landesintern die Finanzierungslast für Aufgaben trifft, die nach Artikel 104a Grundgesetz in der Finanzierungszuständigkeit der Länder liegen.

Diese Ausgangslage macht deutlich, daß nach Artikel 106 ff. Grundgesetz die Hauptverantwortung für die Ausstattung der Gemeinden mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzierungsmitteln bei den Ländern liegt. Die den Gemeinden vom Grundgesetz selbst oder vom Grundgesetz in Verbindung mit einem Bundesgesetz zugewiesenen Steuereinnahmen (Realsteuern, Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer) können vom System unserer Finanzverfassung daher immer nur einen Teil der Finanzausstattung der Gemeinden decken. Es liegt in der Verantwortung der Länder, welche Finanzmittel ihre Gemeinden darüber hinaus erhalten und wie hoch demgemäß letztlich die Finanzausstattung ihrer Gemeinden

ist. Das kommt auch deutlich in Artikel 106 Abs. 7 Grundgesetz zum Ausdruck. Die Zuständigkeit des Bundes für die Kommunalfinanzen ist auf globale gesetzgeberische Maßnahmen beschränkt. Eine grundsätzliche Verbesserung der Gemeindefinanzen im Sinne eines Ausgleichs zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden gehört nicht zu den Aufgaben des Bundes und ist mit globalen Maßnahmen auch nicht zu erreichen. Der Ausgleich des Steuerkraftgefälles kann daher nur durch die Länder über den kommunalen Finanzausgleich herbeigeführt werden."

Die Jahre ab 1982 standen im Zeichen einer positiven Entwicklung der Gemeindefinanzen (vgl. Tabelle 1). Den kommunalen Gebietskörperschaften war es durch eine ausgeprägte Konsolidierungspolitik gelungen, das Finanzierungsdefizit von 1981 in Höhe von 10,1 Mrd. DM innerhalb von drei Jahren abzubauen, so daß bereits 1984 und 1985 erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Finanzierungsüberschüsse in Höhe von 1,1 bzw. 0,7 Mrd. DM erwirtschaftet wurden. Der Konsolidierungserfolg wäre ohne die strenge Ausgabendisziplin der kommunalen Entscheidungsträger und ohne die ständige Überprüfung der von den Kommunen selbst beeinflußbaren Ausgabenblöcke nicht möglich gewesen. Er ist zugleich ein überzeugender Ausdruck dafür, daß kommunale Selbstverwaltung von den Kommunalpolitikern auch als haushaltswirtschaftliche Selbstverantwortung verstanden wird.

Zu dieser bemerkenswerten Entwicklung hat auch die von der Bundesregierung betriebene Politik zur Gesundung der öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen wesentlich beigetragen. Die Auswirkungen dieser Politik führten zu einem deutlich gebremsten Anstieg der Personal- und Sozialausgaben bei den Kommunen und zu einem deutlichen Rückgang ihrer Zinsausgaben. Darüber hinaus zeigte sich die verantwortungsbewußte Haltung der Bundesregierung für die kommunale Finanzausstattung in einer erheblichen Mittelzuweisung auf der Einnahmenseite. Mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 wurden insgesamt drei finanzielle Ausgleichsregelungen zugunsten von Ländern und Gemeinden beschlossen: Umsatzsteuer-Neuverteilung zwischen Bund und Ländern, Gewerbesteuerausgleich 1983/1984 und ein Sonderausgleich zum Steuerentlastungsgesetz 1984. Der Bund verzichtete damit jährlich auf 4½ Mrd. DM eigene Einnahmen und ging damit angesichts des unverändert bestehenden eigenen hohen Konsolidierungsbedarfs bis an die Grenze des finanzwirtschaftlich Möglichen. Dies wurde auf der kommunalen Ebene auch gewürdigt.

In den Jahren 1985 und 1986 war auf der kommunalen Ebene die Tendenz zu beobachten, die mit der Konsolidierungspolitik der vorangegangenen Jahre gewonnenen finanzwirtschaftlichen Freiräume wieder zur ausgabenpolitischen Gestaltung zu nutzen. Trotz des Zusammentreffens mit der Umsetzung der ersten Stufe des Steuerreformkonzeptes der Bundesregierung verzeichnete die kommunale Ebene 1986 ein Finanzierungsdefizit in der Größenordnung von 1,6 Mrd. DM, das sich 1987 geringfügig auf 2,3 Mrd. DM erhöhte und damit sogar die Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände unterschritt. Der Ausgabenanstieg in

Höhe von 3,8 v.H. im Jahr 1987 deutet gegenüber den Zuwachsraten von mehr als 5 v.H. in den beiden Vorjahren auf die Rückkehr zur Politik der Ausgabenbegrenzung. Es zeigt sich hier, daß die kommunalen Entscheidungsträger trotz des Ausgabendrucks in manchen Aufgabenbereichen insgesamt bemüht sind, der vom Finanzplanungsrat empfohlenen Ausgabenlinie zu folgen.

Beim Vergleich der kommunalen Finanzausstattung mit der von Bund und Ländern ist festzustellen, daß sowohl der Bund als auch die Länder in den vergangenen Jahren einen erheblich größeren Anteil ihrer Gesamtausgaben durch Kredite finanzieren mußten als die Gemeinden (Gemeindeverbände – GV) (vgl. Tabelle 2): So betrug der Anteil der Ausgaben, der durch Kredite finanziert werden mußte, 1987 beim Bund 10,2 v.H., bei den Ländern 7,1 v.H., bei den Kommunen aber nur 1,9 v.H.

Der hohe Konsolidierungsgrad auf der kommunalen Ebene darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Anregung der privaten Investitionstätigkeit gerichteten Ziele der Finanzpolitik nur in weiteren gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden (GV) erreicht werden können. Mit dem nunmehr vom Finanzplanungsrat seit mehreren Jahren empfohlenen Kurs einer zurückhaltenden Ausgabengestaltung wurde bei Bund, Ländern und Gemeinden (GV) die Voraussetzung für die nachhaltige dreistufige Steuerentlastung 1986/1988 und 1990 geschaffen. Der Kurs strikter Ausgabenbegrenzung wird bei allen Gebietskörperschaften fortgesetzt werden müssen. Unter dieser Voraussetzung ist der mit den Steuerentlastungen verbundene begrenzte und vorübergehende Anstieg der Defizite in den öffentlichen Haushalten in Anbetracht der günstigen Wachstums- und Beschäftigungswirkungen der Steuerreform auch finanzpolitisch vertretbar.

Die Bundesregierung weist erneut nachdrücklich darauf hin, daß die Mindereinnahmen infolge der Steuerreform ausgewogen auf die Gebietskörperschaften verteilt und Sonderbelastungen der Gemeinden vermieden werden. Die Reform wird auch nur die Wachstumsraten bei den Steuereinnahmen verringern, das Volumen der kommunalen Steuereinnahmen wird dagegen in den kommenden Jahren ständig steigen. Bis 1992 werden sich die Steuereinnahmen der Gemeinden nach der Steuerschätzung vom Mai 1988 unter Berücksichtigung der Steuerreform von 60 Mrd. DM im Jahr 1987 um 18,5 v.H. auf 71,1 Mrd. DM im Jahr 1992 erhöhen; das entspricht einem jahresdurchschnittlichen Zuwachs um 3,5 v.H.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die insgesamt positive Entwicklung der Kommunalhaushalte die unterschiedliche Finanzlage einzelner Gemeinden oder Gemeindegruppen nicht ausreichend widerspiegelt. Besondere finanzwirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen nach wie vor in den Städten und Gemeinden, die von erheblichen strukturellen Anpassungsprozessen betroffen waren und sind. Dazu zählen vor allem Kommunen, in denen z. B. die Wirtschaftsbereiche Kohle, Stahl und Schiffbau vorherrschen. Auch wenn es der Bundesregierung, wie bereits ausgeführt, nicht möglich ist, mit den ihr für die kommu-

nale Finanzausstattung zur Verfügung stehenden globalen Instrumenten die strukturell bedingten Steuerkraftunterschiede innerhalb der Gemeindeebene auszugleichen, leistet sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten indirekt Hilfestellung.

Auf der Basis der wachstumspolitischen Beschlüsse der Bundesregierung vom 2. Dezember vergangenen Jahres wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau für kommunale Investitionen in den Jahren 1988 bis 1990 zinsgünstige Investitionsdarlehen mit einem Gesamtvolumen von 15 Mrd. DM bereitstellen. Für die Gebiete mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit werden Kredite zu besonders günstigen Konditionen angeboten. Damit werden ebenfalls Gemeinden mit außerordentlichen Haushaltsbelastungen erfaßt, die in Regionen mit ausgeprägten Strukturschwächen, wie den Montanregionen oder den Werftstandorten oder in traditionellen Problemregionen des ländlichen Raumes liegen. Das Kreditangebot wird von den Gemeinden gut aufgenommen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verstetigung der kommunalen Investitionsausgaben während der Umsetzung der Steuersenkungen.

Ferner hat der Bund die Bundesergänzungszuweisungen von 1,5 auf 2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens erhöht. Im Jahr 1988 betragen sie rd. 2½ Mrd. DM und liegen damit um fast 700 Mio. DM über dem Betrag des Vorjahres; die Mehrausgaben werden bis 1991 auf mehr als 1 Mrd. DM ansteigen. Auch damit leistet der Bund einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Bundesländern einschließlich der Gemeinden.

Entsprechend der Zusage des Bundeskanzlers in der Ruhrgebietskonferenz vom 24. Februar d.J. wird sich die Bundesregierung z. B. mit 500 Mio. DM an einem Sonderprogramm für die Montanregionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beteiligen. Im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe trägt sie dazu bei, daß strukturschwache Regionen Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung finden und daß in vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen der wachstumsnotwendige Strukturwandel erleichtert wird.

Die Bundesregierung hat am 7. Juli 1988 beschlossen, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG in Höhe von jährlich 2,4 Mrd. DM bis einschließlich 1998 bereitzustellen. Die Finanzhilfen werden für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (einschließlich der Gemeindeverbände) gewährt. Die Bundesregierung hat damit deutlich gemacht, daß sie in der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine wichtige Aufgabe sieht. Sie setzt die im Volumen beträchtlichen Bundesmittel ein, um zur Bewältigung der regionalen Strukturprobleme unbeschadet der Verantwortung der Länder für die Strukturpolitik und die landesinterne Verteilung der Mittel beizutragen. Der Bund hat bereits aufgrund des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 GG an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie

und Hansestadt Hamburg vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2584) den vier Küstenländern im Hinblick auf die küstenspezifischen Strukturprobleme namentlich im Zusammenhang mit der Krise der Schiffbauindustrie in den Jahren 1987 und 1988 regionale Strukturhilfen in Höhe von insgesamt 300 Mio. DM gewährt. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur. Aufgrund des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an das Saarland vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1708) hat das Saarland für die Jahre 1985 bis 1987 insgesamt 300 Mio. DM an Finanzhilfen vom Bund erhalten. Die Finanzhilfen waren zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bestimmt.

Der Schlüssel für eine Beseitigung der finanziellen Ungleichgewichte auf der kommunalen Ebene liegt jedoch in einer erfolgreichen Wachstumspolitik, deren zentrales Element die Steuerreform ist, denn nur bei andauerndem wirtschaftlichen Wachstum wird sich auch die finanzielle Situation der strukturschwächeren Städte, Gemeinden und Kreise dauerhaft entspannen können.

Tabelle 1

Haushaltsdaten der Gebietskörperschaften

Art des Nachweises (Gebietskörperschaft)	1982 Mrd. DM	1983 Mrd. DM	Veränd. gegenüber Vorjahr in v.H.	1984 Mrd. DM	Veränd. gegenüber Vorjahr in v.H.	1985 Mrd. DM	Veränd. gegenüber Vorjahr in v.H.	1986[3]) Mrd. DM	Veränd. gegenüber Vorjahr in v.H.	1987[3]) Mrd. DM	Veränd. gegenüber Vorjahr in v.H.
I. Einnahmen insgesamt											
Bund	206,97	214,81	3,8	223,13	3,9	234,35	5,0	238,24	1,7	241,13	1,2
Länder	199,64	206,90	3,6	216,06	4,4	226,20	4,7	236,04	4,3	243,59	3,2
Gemeinden	145,78	150,32	3,1	155,83	3,7	163,63	5,0	169,90	3,8	175,74	3,4
Steuereinnahmen											
Bund	183,11	190,28	3,9	197,21	3,6	206,30	4,6	208,91	1,3	217,02	3,9
Länder[1])	135,94	142,85	5,1	150,00	5,0	159,12	6,1	166,84	4,9	173,20	3,8
Gemeinden[3])	46,96	49,42	5,2	52,62	6,5	56,36	7,1	58,84	4,4	59,84	1,7
Anteil am Gesamtsteueraufkommen in v.H.											
Bund	48,4	48,0		47,6		47,2		46,2		46,3	
Länder	35,9	36,0		36,2		36,4		36,8		37,0	
Gemeinden	12,4	12,5		12,7		12,9		13,0		12,8	
II. Ausgaben insgesamt											
Bund	244,65	246,75	0,9	251,78	2,0	257,11	2,1	261,53	1,7	269,05	2,9
Länder	224,21	228,29	1,8	234,30	2,6	243,34	3,9	253,74	4,3	263,05	3,7
Gemeinden	153,05	151,65	−0,9	154,71	2,0	162,94	5,3	171,55	5,3	178,06	3,8
III. Finanzierungssalden											
Bund	−37,66	−31,92		−28,62		−22,74		−23,25		−27,89	
Länder	−24,56	−21,36		−18,25		−17,08		−17,67		−19,45	
Gemeinden	− 7,27	− 1,34		1,12		0,70		− 1,64		− 2,33	

[1]) Länder einschließlich Ergänzungszuweisungen (beim Bund abgesetzt) und kommunaler Steuern der Stadtstaaten
[2]) Gemeinden ohne kommunale Steuern der Stadtstaaten
[3]) Bund: Ist-Ergebnis, Länder und Gemeinden Schätzung auf der Grundlage der Ergebnisse der Vierteljahresstatistik zuzüglich Volumen der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser

Tabelle 2

Kreditfinanzierungsquoten)*

Jahr	Bund	Länder und Gemeinden (GV)	darunter: Länder	darunter: Gemeinden (GV)
		– v. H. –		
1982	15,2	9,1	10,7	4,2
1983	12,8	7,2	9,5	1,8
1984	11,2	6,0	8,3	0,8
1985	8,7	5,1	7,1	0,7
1986	8,8	5,0	6,6	1,2
1987	10,2	5,6	7,1	1,9

*) Nettokreditaufnahme in v.H. der Gesamtausgaben

I. Ausgangslage, finanzielle Entwicklung und Veränderung der Aufgabenstruktur

1. Welche kommunalwirksamen Gesetze und Rechtsverordnungen sind seit Beginn der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beschlossen worden, und welche finanziellen Auswirkungen hatten bzw. haben diese Gesetze und Verordnungen auf die Kommunen?

2. Welche kommunalwirksamen Gesetze und Rechtsverordnungen sind zu diesem Zweck geändert worden?

Die seit Beginn der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beschlossenen bzw. geänderten kommunalwirksamen Gesetze und Rechtsverordnungen sind mit den finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen im Anhang 1 aufgeführt. Die finanziellen Auswirkungen sind den Begründungen entnommen und berücksichtigen die im Rechtsetzungsverfahren vorgenommenen Änderungen. Die finanziellen Auswirkungen der Umweltschutzgesetze und -verordnungen können auf der Basis des vorliegenden statistischen Materials nicht quantifiziert werden. Für die Beurteilung ist jedoch wesentlich, daß die Kommunen Umweltschutzkosten im Ver- und Entsorgungssektor über kostendeckende Gebühren bzw. Tarife finanzieren können. Die finanziellen Auswirkungen im Wohngeldbereich wurden dem Wohngeld- und Mietenbericht 1987 entnommen. In einigen Fällen wurden die finanziellen Auswirkungen nicht ermittelt, da sie nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festzustellen gewesen wären.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Bund den Länderanteil an der Umsatzsteuer gemäß Artikel 106 Abs. 4 Grundgesetz seit 1982 stufenweise von 32,5 v.H. auf 35 v.H. erhöht und den Ländern damit zusätzliche Finanzmittel zur Deckung der notwendigen Ausgaben von Ländern und Kommunen von jährlich über 3 Mrd. DM zur Verfügung gestellt hat. Aus diesen Finanzmitteln fließen den Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich Mehreinnahmen in Höhe der jeweiligen von den Ländern festgesetzten Verbundquote zu.

Aufgeführt sind die bis Ende Juni 1988 verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Aufstellung wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bereits bei der Beantwortung früherer gleichartiger Großer Anfragen genannt worden sind.

3. Wie haben sich die kommunalen Sachinvestitionen und die Sachinvestitionsquoten (gemessen an den Ausgaben insgesamt) seit 1970 entwickelt?

Die Entwicklung der Ausgaben der Gemeinden (GV) für Sachinvestitionen sowie der Sachinvestitionsquoten (Anteil der Sachinvestitionen an den bereinigten Ausgaben) ergibt sich aus folgender Übersicht[1]).

Jahr	Bereinigte Ausgaben	Sach-investitionen	Bereinigte Ausgaben	Sach-investitionen
	– in Mio. DM –		– Veränderung in v.H. –	
1970	56 486	20 203		
1971	67 413	24 202	19,3	19,8
1972	74 723	25 770	10,8	6,5
1973	84 074	27 497	12,5	6,7
1974	95 859	30 373	14,0	10,5
1975	101 404	29 640	5,8	– 2,4
1976	104 322	28 505	2,9	– 3,8
1977	108 408	27 621	3,9	– 3,1
1978	118 201	31 155	9,0	12,8
1979	130 356	35 992	10,3	15,5
1980	145 578	41 233	11,7	14,6
1981	152 120	39 687	4,5	– 3,7
1982	153 048	35 117	0,6	–11,5
1983	151 651	31 511	–0,9	–10,3
1984	154 710	30 541	2,0	– 3,1
1985	162 937	32 218	5,3	5,5
1986	171 547	34 626	5,3	7,5
1987	178 063	35 233	3,8	1,8

– Anteile der Sachinvestitionen an den bereinigten Ausgaben in v.H. –

Jahr	Anteil
1970	35,8
1971	35,9
1972	34,5
1973	32,7
1974	31,7
1975	29,2
1976	27,3
1977	25,5
1978	26,4
1979	27,6
1980	28,3
1981	26,1
1982	22,9
1983	20,8
1984	19,7
1985	19,8
1986	20,2
1987	19,8

[1]) Einschließlich kaufmännisch buchende Krankenhäuser; 1970–1985 Rechnungsergebnisse, ab 1986 Vierteljahresstatistik

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die kommunalen Aufwendungen für Sachinvestitionen im Finanzplanungszeitraum in den einzelnen Jahren bis 1991? Welche Entwicklung erwarten die kommunalen Spitzenverbände? Im Falle einer unterschiedlichen Einschätzung: Welche Gründe sind für die Bundesregierung maßgebend, von den durch Umfragen untermauerten Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände abzuweichen?

Im Finanzplanungsrat wurde die mittelfristige Entwicklung der Sachinvestitionen, insbesondere bei den Gemeinden (GV), ausführlich erörtert. In einer internen Unterlage für den Finanzplanungsrat hat die Bundesregierung für den öffentlichen Gesamthaushalt im Finanzplanungszeitraum einen jährlichen Zuwachs der Sachinvestitionen von 2½ v.H. projektiert. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten dagegen aufgrund der Finanzlage der Gemeinden (GV) eine ungünstigere Entwicklung, teilweise sogar einen Rückgang der Investitionsausgaben. Für den mittelfristigen Zeitraum basiert diese Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände jedoch nicht auf Umfragen bei ihren Mitgliedern, da die Haushaltsumfrage der kommunalen Spitzenverbände üblicherweise nur für das laufende Haushaltsjahr erfolgt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die kommunalen Sachinvestitionen auch in den nächsten Jahren ausgeweitet werden können, wenn in den kommunalen Haushalten im Bereich der konsumtiven Ausgaben, insbesondere der in den letzten Jahren weit überdurchschnittlich gestiegenen Personalausgaben, strikte Ausgabendisziplin eingehalten wird. Das Kreditangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (vgl. Antwort zu Frage 5) wird zur Verstetigung und Verstärkung der kommunalen Investitionen beitragen.

Nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Finanzplanungsrates vom 24. Juni 1968 sind die Beratungen des Finanzplanungsrates vertraulich. Dies gilt auch für die Sitzungsunterlagen, die Gegenstand der Erörterungen sind. Daher können keine Angaben über Einzelheiten der Investitionsentwicklung der einzelnen Ebenen gemacht werden.

5. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Investitionskraft der Städte und Gemeinden gestärkt werden muß, weil dies zu beachtlichen wirtschaftlichen Effekten vor allem für die ortsansässige klein- und mittelständische Wirtschaft führt?

Die Verstetigung der kommunalen Investitionstätigkeit ist gesamtwirtschaftlich bedeutsam. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Investitionen, die die Voraussetzungen für die Durchführung privater Investitionen schaffen oder verbessern und damit den Erhalt sowie die Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen fördern.

Auf Initiative der Bundesregierung hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend den Beschlüssen der Bundesregierung zur Stärkung des Wachstums vom 2. Dezember 1987 ihre Förderprogramme für den kommunalen Bereich stark aufgestockt; für 1988, 1989 und 1990 werden zusätzlich zinsverbilligte Investitionskredite von insgesamt 15 Mrd. DM bereitgestellt. Für Gemeinden in strukturell belasteten Gebieten ist eine Erhöhung des

Kreditvolumens über den Regelbetrag von zwei Dritteln der Investitionssumme hinaus vorgesehen. Außerdem wird Gemeinden, deren Arbeitslosenquote um mindestens 40 v.H. über dem Bundesdurchschnitt liegt, zusätzliche Entlastung gewährt durch eine Erhöhung der Zahl der tilgungsfreien Anfangsjahre und eine Verlängerung der Kreditlaufzeit. Diese Verbesserung der kommunalen Investitionsbedingungen soll es den Kommunen erleichtern, ein prozyklisches Verhalten zu vermeiden und ihre Investitionstätigkeit zu verstetigen. Dies kommt insbesondere der Auslastung der ortsansässigen, zumeist mittelständischen Bauwirtschaft zugute. Die Bundesregierung stellt dafür jährlich durchschnittlich rd. 200 Mio. DM, über die Gesamtlaufzeit 2,6 Mrd. DM, an Zinsverbilligungsmitteln zur Verfügung. Bis Ende Mai waren bereits Kreditanträge im Volumen von rd. 3 Mrd. DM gestellt. Damit ist bereits über die Hälfte des für 1988 zur Verfügung stehenden Kreditvolumens in Höhe von 5 Mrd. DM mit Anträgen belegt.

Die Bundesregierung unterstützt die Kommunen seit Jahren nachhaltig in ihren Bemühungen, den auf dem Gebiet der Stadt- und Dorferneuerung bestehenden hohen Investitionsbedarf zu befriedigen. Für diese wichtige kommunale Aufgabe wurden bereitgestellt:

in den Jahren (Programmrahmen)	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
in Mio. DM	220	280	280	330	1 000	1 000	660	660	660

Die Bundesregierung leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft.

Im übrigen geht eine dauerhafte und stetige Verbesserung der Investitionskraft der Städte, Gemeinden und Kreise in erster Linie von einer Fortsetzung der gesamtwirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung aus; die Städte, Gemeinden und Kreise können die mittelfristig angelegte Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung durch eine wachstumsorientierte Umschichtung der Ausgaben unterstützen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß das reale Investitionsvolumen der Städte und Gemeinden schon jetzt auf das Niveau der 60er Jahre zurückgegangen ist und möglicherweise infolge der kommunalen Mindereinnahmen durch die vorgesehene Steuersenkung auf das Niveau der 50er Jahre zurückgefahren wird?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist entscheidend, daß auch unter Beachtung der zum Teil deutlichen Schwankungen der kommunalen Investitionsintensität das langfristig für erforderlich gehaltene Niveau der Versorgung mit kommunalen Infrastruktureinrichtungen gesichert ist. Das Investitionsverhalten in den 60er und 70er Jahren war geprägt durch einen beispiellosen Ausbau kommunaler Infrastruktur, so daß heute zwei Drittel der bestehenden Einrichtungen jünger sind als 20 Jahre, während nur 10 v.H. vor 1950 geschaffen wurden (Michael Reidenbach, Von der Quan-

tität zur Qualität? Zum Wandel des kommunalen Investitionsbedarfs, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, Sonderband 1987).

Nach der in den 80er Jahren einsetzenden Neuorientierung des kommunalen Investitionsverhaltens – ausgelöst durch die mit dem erreichten hohen Versorgungsgrad gekoppelte Folgekostenproblematik und der daran anknüpfenden selbstkritischen Überprüfung der kommunalen Ausgabenstruktur im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Konsolidierung – hat das reale kommunale Investitionsniveau infolge der Bautätigkeit der letzten Jahre eher wieder den Stand der 70er Jahre erreicht. Aus heutiger Sicht kommt es darauf an, die günstige Entwicklung, die die kommunalen Investitionsausgaben in den letzten Jahren genommen haben, mittelfristig zu stützen.

7. Teilt die Bundesregierung die auf den Berechnungen des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIFU) beruhende Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände über den Bedarf kommunaler Investitionen wegen der Notwendigkeit von Ersatz- und Erneuerungsmaßnahmen sowie in Schwerpunktbereichen, wie Stadterneuerung und Umweltschutz?

Anfang 1980 hatte das Deutsche Institut für Urbanistik gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag eine Schätzung des kommunalen Investitionsbedarfs bis 1990 vorgelegt. Diese Schätzung wurde 1985 einer Durchsicht unterzogen, ohne daß die für die Analyse des Bedarfs maßgeblichen Indikatoren, die den 70er Jahren entstammten, überprüft wurden, da die Möglichkeiten für eine erneute umfassende politische Bestandsaufnahme fehlten. Dennoch lieferte diese Untersuchung einen ersten Ausblick auf die sich wandelnden Investitionsprioritäten vor dem Hintergrund des im kommunalen Bereich inzwischen erreichten Versorgungsgrades mit Infrastruktureinrichtungen.

Für die Zukunft wird die Ausweitung der vorhandenen Infrastruktur längst nicht mehr die überragende Rolle spielen wie noch vor einigen Jahren. In verschiedenen Investitionsbereichen schaffen demographische, wirtschaftliche, ökologische und andere Faktoren neue Bedingungen. Das Deutsche Institut für Urbanistik hat deshalb damit begonnen, den kommunalen Investitionsbedarf von 1990 bis 2000 grundsätzlich neu zu überprüfen und eine neue Einschätzung zu erstellen.

Diese Arbeiten, von denen die Bundesregierung einen wertvollen Beitrag zur Analyse des künftigen kommunalen Investitionsverhaltens erwartet, dauern zur Zeit noch an.

Grundsätzlich muß jede Bedarfseinschätzung – im investiven wie im nicht-investiven Bereich auch – in die finanzwirtschaftlichen Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte eingepaßt werden. Bedarfsschätzungen sagen deshalb noch nicht notwendigerweise etwas aus über die Möglichkeiten ihrer zeitlichen Umsetzung oder Finanzierung, sondern sind Entscheidungshilfen zur Abstufung der Prioritäten im gesamten Feld der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

8. In welchen Bereichen gibt es nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls eine Sättigung des kommunalen Investitionsbedarfs?

Die in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre vielfach geäußerte Annahme, der kommunale Investitionsbedarf sei gesättigt, vernachlässigt unterschiedliche Tendenzen bei der Versorgung mit kommunalen Infrastruktureinrichtungen. Von einer generellen Bedarfssättigung kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht gesprochen werden. Die Kommunen müssen weiterhin in ihre Infrastruktur investieren, um dem Leben in den Städten und Gemeinden eine bessere Qualität zu geben bzw. die bestehende zu erhalten (z. B. im Umweltschutz, bei der Stadt- und Dorferneuerung) und Arbeitsplätze schaffende und sichernde Unternehmensinvestitionen zu fördern. Wenn von Bedarfssättigung gesprochen wird, zielt dies meist auf den Bereich der sozialen Infrastruktur. Eine gewisse Sättigungstendenz ist hier am ehesten in den Investitionsbereichen zu verzeichnen, die auf das Bedarfsfeld „Jugend" zielen, wie Kindergärten und Schulen, während dagegen das Bedarfsfeld „Alter" steigende Bedeutung erlangt. Insbesondere im Bereich der sozialen Infrastruktur ist jedoch zu prüfen, inwieweit neuer Bedarf mit Neubau von Bauwerken gleichgesetzt werden muß oder vorhandene Infrastruktur auch auf andere Weise genutzt werden kann.

In der Antwort auf Frage 7 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Ausweitung der vorhandenen Infrastruktur künftig weiter an Bedeutung verlieren wird. Insoweit könnte dieser Bedeutungswandel als ein Indiz für einen abnehmenden Bedarf im Bereich „Neubau" genommen werden, während sich die Schwerpunkte ständig auf die Modernisierung, Sanierung und Erhaltung bestehender Infrastruktur oder ihre Qualitätsverbesserung verschieben.

9. Wie werden sich nach Einschätzung der Bundesregierung die gemeindlichen Einnahmen insgesamt im Finanzplanungszeitraum in den einzelnen Jahren bis 1991 entwickeln?

Die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte, die rd. 80 v.H. der Gesamteinnahmen ausmachen, nehmen von 1988 bis 1991 um insgesamt rd. 50 Mrd. DM oder 10½ v.H. zu. Die Einnahmenentwicklung in den einzelnen Jahren wird beeinflußt durch die stufenweise in Kraft tretende Steuerreform 1986/88/90. Im Finanzplanungszeitraum wird sich, insbesondere im Jahr 1990, wenn die dritte Stufe der Steuerreform in Kraft tritt, der Einnahmezuwachs der öffentlichen Haushalte zwar verlangsamen, aber weiter positiv bleiben. Auf die Entwicklung der Gesamteinnahmen der Gemeinden (GV) wirkt sich der durch die Steuerreform bedingte geringe Anstieg der Steuereinnahmen schwächer aus als bei Bund und Ländern, da der Anteil der Steuereinnahmen an den Gesamteinnahmen bei den Gemeinden (GV) deutlich niedriger ist als bei Bund und Ländern. Zu Einzelangaben über die Einnahmenentwicklung vgl. Antwort zu Frage 4, letzter Absatz.

10. Wie werden sich nach der letzten Steuerschätzung die gemeindlichen Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum in den einzelnen Jahren bis 1991 im Vergleich zum Bund und zu den Ländern entwickeln?

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom Mai 1988 ergibt sich folgende Entwicklung:

Entwicklung der Steuereinnahmen

a) Steuereinnahmen in Mrd. DM

	Ingesamt	Bund[1]	Länder[1][2]	Gemeinden[2]	EG
1987	468,66	217,06	173,27	60,00	18,32
1988	480,60	221,70	177,90	61,55	19,45
1989	499,20	229,80	185,00	63,95	20,45
1990	523,70	240,20	194,96	67,19	21,35
1991	549,60	251,40	205,43	70,62	22,15
b) Anteile am Steueraufkommen in v.H.					
1987	100	46,3	37,0	12,8	3,9
1988	100	46,1	37,0	12,8	4,0
1989	100	46,0	37,1	12,8	4,1
1990	100	45,9	37,2	12,8	4,1
1991	100	45,7	37,4	12,8	4,0

[1]) Nach Abzug/Zuweisung der Ergänzungszuweisungen
[2]) Gemeindesteuern der Stadtstaaten bei den Ländern

11. Wie werden sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Lohn-/Einkommensteuer im Finanzplanungszeitraum in den einzelnen Jahren bis 1991 ohne und mit den Auswirkungen des Steuerpakets 1990 entwickeln?

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom Mai 1988 sowie dem Steuerreformgesetz 1990 ergibt sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Entwicklung.

Dabei ist zu beachten, daß die Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuer nach geltendem Recht nicht mit einer Einnahmensituation bei Verzicht auf die Steuerreform 1990 gleichgesetzt werden darf, da die Bundesregierung die der Steuerschätzung vorgegebene gesamtwirtschaftliche Entwicklung nur bei der vorgesehenen Stärkung der Wachstumskräfte durch die Steuerreform für erreichbar hält.

	Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer[1]) – in Mrd. DM –	
Jahr	nach geltendem Recht[2])	einschließlich Auswirkungen Steuerreformgesetz 1990
1987	27,0	27,0
1988	27,8	27,8
1989	29,2	29,2
1990	31,3	28,0
1991	33,5	29,5

[1]) Ohne Gemeindeanteil der Stadtstaaten
[2]) Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen" vom Mai 1988

Bei der Wertung ist zu berücksichtigen, daß sich die Nettobelastung der Gemeinden durch Mehreinnahmen bei anderen Steuerarten verringert.

12. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich bei den Steuerrechtsänderungen im Rechnungsjahr 1990 für die Gemeinden, und zwar bei den Bruttomindereinnahmen, der Gegenfinanzierung und den Nettobelastungen (jeweils in Milliarden DM und in Anteilen an den Gesamtauswirkungen)?

Das Steuerreformgesetz 1990 bringt im Rechnungsjahr 1990 ein Steuerentlastungsvolumen von brutto 32,9 Mrd. DM. Von den Einnahmeausfällen entfallen auf die Gemeinden (GV) 4,3 Mrd. DM. Das entspricht einem Anteil von 12,9 v.H. Die zum Abbau von Steuersubventionen sowie zur besseren und gleichmäßigeren Erfassung der Einkommen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen belaufen sich im Rechnungsjahr 1990 auf 13,4 Mrd. DM, von denen 1,6 Mrd. DM oder 12,0 v.H. auf die Gemeinden (GV) entfallen. Im Saldo ergibt sich daraus für die Gemeinden (GV) im Rechnungsjahr 1990 ein Einnahmeausfall in Höhe von 2,7 Mrd. DM. Dies entspricht einem Anteil von 13,6 v.H. der Einnahmeausfälle der Gebietskörperschaften insgesamt.

Bei einem Gesamtpaket, dessen einzelne Elemente zu verschiedenen Zeitpunkten ihre volle Wirksamkeit entfalten, gibt die Betrachtung eines einzelnen Rechnungsjahres die Höhe des gesamten Entlastungsvolumens jedoch nicht zutreffend wieder. Hier muß vielmehr auf das Entstehungsjahr zurückgegriffen werden. Im Entstehungsjahr 1990 beträgt die Gesamtentlastung 37,2 Mrd. DM brutto; davon tragen die Gemeinden (GV) 13,0 v.H. (4,8 Mrd. DM). An den Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 18,1 Mrd. DM sind sie mit 15,7 v.H. (2,8 Mrd. DM) beteiligt. Am gesamten Entlastungsvolumen von netto 19,1 Mrd. DM haben sie demnach einen Anteil von 10,4 v.H. (2,0 Mrd. DM).

13. Welche finanziellen Auswirkungen wird die geplante Quellensteuer auf die Gemeinden und die gemeindlichen Einrichtungen haben?

Nach dem Steuerreformgesetz 1990 ergeben sich durch die Einführung einer anrechenbaren Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v.H. folgende finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden:

Entstehungsjahr 1990	– 14 Mio. DM
Rechnungsjahr 1990	– 14 Mio. DM
Rechnungsjahr 1991	± 0 Mio. DM
Rechnungsjahr 1992	+ 35 Mio. DM.

Die kleine Kapitalertragsteuer wird den von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften und den beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erstattet.

14. Wird die Bundesregierung den Kommunen die ihnen entstehenden unvertretbar hohen Mindereinnahmen als Folge des Steuerpakets 1990 ausgleichen?

Die Mindereinnahmen infolge des Steuerreformgesetzes 1990 werden ausgewogen auf die Gebietskörperschaftsebenen verteilt und Sonderopfer für die Kommunen vermieden. Es ist zwischen den Gebietskörperschaften unbestritten, daß jede Ebene nicht nur an Steuermehreinnahmen beteiligt sein kann, sondern auch notwendige Entlastungen der Bürger mittragen muß. Deshalb wird die in der Frage enthaltene Wertung von der Bundesregierung nicht geteilt (vgl. dazu die Ausführungen in der Vorbemerkung). Entsprechend der auch von den kommunalen Spitzenverbänden erhobenen Forderung sind die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden mit nahezu denselben Anteilen an den Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (z. B. Abbau von Subventionstatbeständen) wie an den Bruttosteuerausfällen beteiligt. Ausgleichsansprüche der Kommunen lassen sich nach Meinung der Bundesregierung daher nicht begründen.

15. Mit welchen Zuwächsen rechnet die Bundesregierung bei den kommunalen Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen in den einzelnen Jahren bis 1991? Geht die Bundesregierung davon aus, daß es infolge der Auswirkungen des Steuerpakets 1990 zu einer verstärkten Anhebung der kommunalen Gebühren und Beiträge kommen wird?

Die Festsetzung der kommunalen Gebühren und Beiträge liegt in der Selbstverantwortung der Gemeinden. Ihre Entwicklung wird amtlich nicht vorausgeschätzt. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird nach den Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer im wesentlichen durch die Höhe der Kosten bzw. des Aufwandes bestimmt; sie ist nicht abhängig von der Entwicklung der Steuereinnahmen.

16. Erwartet die Bundesregierung eine verstärkte Anhebung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen infolge des Steuerpakets 1990? Was hält die Bundesregierung von dem Vorschlag, die Hebesätze bei der Gewerbesteuer zu „deckeln", und wie bewertet sie einen solchen Vorschlag im Hinblick auf die kommunale Hebesatzgarantie? Wie bewertet sie die Forderung, die Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuer zu koppeln?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, die eine verstärkte Anhebung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen infolge der Steuerreform erwarten lassen.

Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Rahmen der Gesetze ist den Gemeinden nach Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz garantiert. Der Bundesgesetzgeber kann deshalb nur in engen Grenzen in die verfassungsmäßig eingeräumte Gestaltungsfreiheit der Gemeinden eingreifen.

Die Bundesregierung wird die Hebesatzgestaltung der Gemeinden im Zusammenhang mit den einzelnen Stufen der Steuer-

reform genau beobachten. Sollten sich dabei einseitig Belastungsverschiebungen zu Lasten der Gewerbesteuerzahler ergeben, so wird die Bundesregierung prüfen, welche Maßnahmen zu treffen sind.

17. Wie werden sich nach Einschätzung der Bundesregierung und der kommunalen Spitzenverbände die Finanzierungsdefizite der Gemeinden (GV) im Finanzplanungszeitraum in den einzelnen Jahren bis 1991 entwickeln?

Die Haushalte der Gemeinden (GV) wiesen 1987 insgesamt einen negativen Finanzierungssaldo von 2,3 Mrd. DM aus. In Verbindung mit der dreistufigen Steuerreform wird sich im Finanzplanungszeitraum, insbesondere 1990, das Finanzierungsdefizit der Gemeinden (GV) wie auch bei Bund und Ländern vorübergehend erhöhen. Nach Inkrafttreten der Steuerreform 1990 wird, bei anhaltender Begrenzung des Ausgabenwachstums, dieses Finanzierungsdefizit wieder abgebaut. Die von den kommunalen Spitzenverbänden im Finanzplanungsrat als interne Beratungsunterlage vorgelegte Berechnung weicht von dieser Einschätzung nicht erheblich ab. Einzelheiten können wegen der Vertraulichkeit der Unterlagen nicht genannt werden (vgl. Antwort zu Frage 4).

18. Wie haben sich die Gesamtausgaben, die Gesamteinnahmen, die Steuereinnahmen und die Verschuldung der Gemeinden (GV) absolut und in Deutsche Mark je Einwohner seit 1970 in den einzelnen Bundesländern entwickelt?

Die Entwicklung der zusammengefaßten Ausgaben und Einnahmen (jeweils in der Abgrenzung der bereinigten Ausgaben und Einnahmen), der Steuereinnahmen und der Verschuldung der Gemeinden (GV) seit 1970 in DM und in DM je Einwohner, aufgeteilt nach Bundesländern, ergibt sich aus Anhang 2.

19. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die unterschiedliche Finanzentwicklung mit der Forderung des Artikels 72 Abs. 2 Grundgesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und damit über die Grenzen eines Landes hinaus vereinbar?

20. Hält die Bundesregierung weiterhin an ihrer Auffassung fest, daß sie im Hinblick auf die Kommunen nur bundeseinheitliche Maßnahmen beschließen kann, obwohl zahlreiche Beschlüsse des Bundes (z. B. Steuersenkungen; unzureichende Absicherung von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern) stets den gleichen Kreis von strukturschwachen Städten, Gemeinden und Kreisen überdurchschnittlich belasten?

Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz enthält keinen Handlungsauftrag an den Bundesgesetzgeber, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen. Vielmehr statuiert diese Norm eine Kompetenzschranke für den Bundesgesetzgeber insofern, als dieser im Bereich der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung (vgl. Artikel 75 Grundgesetz) ein Gesetzgebungsrecht nur dann hat, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil u. a. die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus, sie erfordert.

Das Postulat der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse hat daher weder bestimmte Weisungen an den Gesetzgeber zum Inhalt, noch begründet es über die bereits vorhandenen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Bundes hinausgehende Zuständigkeiten. Zwar ist es Aufgabe des Bundes, bei allen Maßnahmen staatlicher Förderpolitik diesen Verfassungsgrundsatz im Auge zu behalten. Das Tempo, mit dem dieses Ziel anzustreben ist, und die Wege, die dabei einzuschlagen sind, werden allerdings von vielen Faktoren bestimmt, von denen die Lage der öffentlichen Haushalte einer der wichtigsten ist.

Soweit die Finanzausstattung einzelner Gemeinden (GV) – nicht nur innerhalb eines Landes, sondern bundesweit – sich unterschiedlich entwickelt, ist der Bund aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen gehindert, einen Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden (GV) vorzunehmen.

Die Bundesregierung hat sich zwar wiederholt ausdrücklich zu ihrer Mitverantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen bekannt. Sie weist aber erneut darauf hin, daß nach dem Grundgesetz die Hauptverantwortung für die Finanzausstattung der Gemeinden (GV) bei den Ländern liegt. Die Zuständigkeit des Bundes für die Kommunalfinanzen beschränkt sich auf globale gesetzgeberische Maßnahmen.

An dieser Verfassungsrechtslage ändert auch nichts der Umstand, daß in Einzelfällen Bundesgesetze bestimmte Kommunen mehr als andere belasten. Die Eigenart bundesgesetzlicher Regelungen mit ihrem Zwang zur Vereinheitlichung und Typisierung führt grundsätzlich dazu, daß die finanzielle Situation einzelner Gemeinden (GV) gerade nicht ausreichend berücksichtigt werden kann. Soweit in solchen Fällen gravierende Nachteile für bestimmte Gruppen von Gemeinden (GV) eintreten, sind die Länder aufgerufen, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für Abhilfe zu sorgen. Dem Bund steht jedenfalls weder eine Gesetzgebungs- noch eine Verwaltungskompetenz zu, für die struktur- und finanzschwachen Gemeinden (GV) im Bundesgebiet direkt einen Ausgleich gegenüber den wirtschaftlich und finanziell besser strukturierten Gemeinden (GV) vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang muß die Bundesregierung ferner darauf hinweisen, daß die Gemeinden (GV) belastende Gesetze grundsätzlich mit Zustimmung der Ländermehrheit im Bundesrat ergehen, so daß auch insoweit die Mitverantwortung der Länder für ihre Gemeinden (GV) deutlich wird.

21. Ist nach Meinung der Bundesregierung der kommunale Finanzausgleich der Länder in der Lage, diese unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Städte, Gemeinden und Kreise auszugleichen?

Die den Gemeinden (GV) vom Grundgesetz selbst oder vom Grundgesetz in Verbindung mit einem Bundesgesetz zugewiesenen Einnahmen decken nur einen Teil der Finanzausstattung der Gemeinden (GV). Entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern legt es die Finanz-

verfassung in die Verantwortung der Länder, welche Finanzmittel ihre Gemeinden (GV) über die vom Grundgesetz zugewiesenen Steuern hinaus erhalten und wie hoch letztlich die Finanzausstattung ihrer Gemeinden (GV) ist. Damit liegt es auch in der Entscheidungskompetenz der Länder festzusetzen, wie hoch in der einzelnen Gemeinde (GV) die Summe aus originären Einnahmen und den Mitteln des Finanzausgleichs zu sein hat, um einen Mindeststandard der Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Im Mittelpunkt des kommunalen Finanzausgleichs der Länder stehen die Zuweisungen, die den Gemeinden (GV) in einem nach Bedarfs- und Finanzkraftkriterien differenzierenden Verfahren gewährt werden (Schlüsselzuweisungen). Dabei werden einerseits besondere Belastungen, wie z. B. überdurchschnittliche Soziallasten, je nach Ausgestaltung der einzelnen Landesvorschriften als bedarfssteigernde Elemente berücksichtigt; andererseits schlagen sich unterdurchschnittliche Steuereinnahmen in entsprechend höheren Ansprüchen auf Finanzausgleichsleistungen nieder.

Sollte eine Mindestausstattung einzelner Gemeinden (GV) aufgrund der notwendigerweise typisierenden Regelungen bei den Verteilungskriterien für die Schlüsselzuweisungen nicht erreichbar sein, verfügen alle Länder über die Möglichkeit, durch Bedarfszuweisungen noch gezielter besondere Belastungen dieser Gemeinden (GV) auszugleichen.

Die Funktionsfähigkeit des kommunalen Finanzausgleichs setzt allerdings eine insgesamt ausreichende Mittelbereitstellung durch die Länder voraus.

II. Soziales / Gesundheit

22. Welche Konsequenzen sieht die Bundesregierung für das soziale Dienstleistungsangebot der Kommunen in Anbetracht der zukünftigen Entwicklung der Altersstruktur und einer Veränderung der Beschäftigungsquote in der Bundesrepublik Deutschland? Wie wird sich der Bedarf für soziale Dienstleistungen einschließlich Jugendhilfe nach Einschätzung der Bundesregierung in den nächsten zehn Jahren entwickeln?

Eine Prognose des Bedarfs für soziale Dienstleistungen in den nächsten zehn Jahren ist außerordentlich schwierig. Die Bundesregierung geht davon aus, daß bedingt durch den veränderten Altersaufbau in der Gesellschaft, aber auch durch soziale Veränderungen, wie z. B. der Zunahme der Ein-Personen-Haushalte, in Zukunft ein erhöhter Bedarf an ambulanten und stationären sozialen Dienstleistungen der Kommunen gegeben sein wird. Die Bundesregierung hat hierzu schon in ihrem Bericht über die Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 10/863 vom 5. Januar 1984, insbesondere Zweiter Teil: Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche von Staat und Gesellschaft) ausführlich Stellung genommen.

Eine quantitative Abschätzung des Bedarfs ist allenfalls in einigen Bereichen wie z. B. der Kindergarten- und Schulplatzplanung möglich. Bei sozialen Diensten für ältere Menschen haben Einflüsse wie

— veränderte gesundheitliche Risikofaktoren,

— gesundheitliche Vorsorge und Maßnahmen zur Rehabilitation,

— Veränderung des Selbstverständnisses in der älter gewordenen Generation,

— Qualität der Lebensbedingungen u. a.

eine so große Bedeutung, daß präzise Vorhersagen nicht möglich sind. Dies gilt auch für die Jugendhilfe. Bereits in ihrem Bericht über die Bevölkerungsentwicklung hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß sich die Ausgaben in der Jugendhilfe nicht entsprechend der Größe der davon betroffenen Bevölkerungsgruppen entwickeln. Vielmehr sind in der Vergangenheit die Ausgaben der Jugendhilfe deutlich gestiegen, obwohl die Zahl der Minderjährigen und der jungen Erwachsenen kontinuierlich zurückgegangen ist. Bereits daraus wird deutlich, daß schon bisher die Zahl der Kinder und Jugendlichen kein Indikator für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen war.

Selbst wenn die derzeitige Geburtenentwicklung sich auch künftig nicht grundlegend ändern sollte, ist aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen mit einem weiter steigenden Bedarf an Jugendhilfeleistungen zu rechnen. So erfordert z. B. die wachsende Zahl von Einzelkindern verstärkt öffentliche oder öffentlich geförderte Formen der Betreuung und Erziehung in Gruppen Gleichaltriger; die zunehmende Zahl alleinerziehender Elternteile erfordert besondere oder für diese Zielgruppen besonders zugeschnittene Hilfeangebote der Stützung und Ergänzung. Wissenschaftlich nachgewiesen ist inzwischen auch, daß Arbeitslosigkeit des Familienvorstands bei Eltern und Kindern neben materiellen zu erheblichen psychosozialen Belastungen führt. Angesichts dieser besonderen Belastungen bedürfen die familialen Netze der Stützung, Erweiterung und Ergänzung. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß aufgrund dieser und weiterer Faktoren der Bedarf an Jugendhilfeleistungen deutlich ansteigen wird.

Der zusätzliche Bedarf für soziale Dienstleistungen stellt jedoch nicht nur die Kommunen vor neuen Anforderungen; soziale Dienstleistungen werden nicht nur von den Gemeinden (GV), sondern vor allem von den Familien, von den Freien Wohlfahrtsverbänden mit ihren ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und von freiwilligen Helfern erbracht.

23. Wie haben sich absolut und in Zuwachsraten die sozialen Leistungen der Gebietskörperschaften – aufgeteilt auf Bund, Länder und Gemeinden (GV) – und in der Abgrenzung des Sozialbudgets seit 1975 in den einzelnen Jahren entwickelt? Welche Anteile an den gesamten Ausgaben waren dies jeweils in den einzelnen Jahren beim Bund, bei den Ländern und bei den Gemeinden (GV)?

Die Entwicklung der sozialen Leistungen der Gebietskörperschaften in absoluten Zahlen sowie in Anteilen an den gesamten Ausgaben ist aus Anhang 3 ersichtlich.

24. Wie haben sich in den letzten zehn Jahren die kommunalen Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für Pflicht- und Ermessensleistungen bei der Sozialhilfe absolut und in Zuwachsraten getrennt nach
    — Hilfe zum Lebensunterhalt,
    — Hilfe in besonderen Lebenslagen,

    aufgeschlüsselt nach Leistungen für Frauen und Männer, entwickelt?

Die Ausgabenentwicklung in der Sozialhilfe für die Jahre 1977 bis 1986 ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Die Statistik unterscheidet dabei nicht nach Pflicht- und Ermessensleistungen.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Jahr	Bruttoausgaben in Mio. DM	Steigerung gegenüber dem Vorjahr in v.H.
1977	3 708,5	7,5
1978	3 815,8	2,9
1979	3 920,9	2,6
1980	4 338,7	10,7
1981	4 795,4	10,5
1982	5 520,7	15,1
1983	6 122,8	10,9
1984	6 749,0	10,2
1985	8 024,6	18,9
1986	9 395,4	17,1
1987[1])	10 240	9,0

[1]) Vorläufiger Wert, teilweise hochgerechnet

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Jahr	Bruttoausgaben in Mio. DM	Steigerung gegenüber dem Vorjahr in v.H.
1977	6 774,0	9,7
1978	7 532,7	11,7
1979	8 207,9	9,0
1980	8 927,3	8,8
1981	9 987,2	11,9
1982	10 808,4	8,2
1983	11 446,7	5,9
1984	11 996,5	4,8
1985	12 799,1	6,7
1986	13 795,7	7,8
1987[1])	14 852	7,7

[1]) Vorläufiger Wert, teilweise hochgerechnet

Eine Aufgliederung der Ausgaben nach dem Geschlecht der Empfänger ist der Sozialhilfestatistik nicht zu entnehmen. Der auf die kreisfreien Städte und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) entfallende Anteil am Gesamtaufwand liegt seit Jahren bei jeweils rd. 40 v.H. Städte, Gemeinden und Kreise haben darüber

hinaus in unterschiedlicher Form und in unterschiedlichem Maße zur Finanzierung der Aufgaben beizutragen, die von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe bei der Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes wahrzunehmen sind.

25. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der kommunalen Spitzenverbände, daß bei der ursprünglichen Inkraftsetzung des Bundessozialhilfegesetzes vom Gesetzgeber nicht daran gedacht war, dieses Instrument für wirtschaftliche Dauerkrisen und altersbedingte Massenerscheinungen einzusetzen, und welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus der derzeitig hohen Dauerbelastung der Länder und Kommunen mit den Folgen der Dauerarbeitslosigkeit und drastisch zunehmenden Finanzaufwendungen für den Pflegefall zu ziehen?

Die in der Frage wiedergegebene Auffassung der kommunalen Spitzenverbände läßt sich aus den Gesetzesmaterialien zum Bundessozialhilfegesetz und der Fachliteratur nicht belegen. Es war die erklärte Zielsetzung des Gesetzgebers, das gesamte Fürsorgerecht in einem Gesetzeswerk zusammenzufassen und der Gefahr weiterer Aufsplitterung zu begegnen (Schriftlicher Bericht des 9. Ausschusses in der 3. Wahlperiode, Drucksache 2673). Hieraus ist der Schluß zu ziehen, daß eine besondere gesetzgeberische Ausgestaltung fürsorgerischer Hilfen für bestimmte Personengruppen oder bei Notsituationen, wie sie z. B. als Folge von Arbeitslosigkeit auftreten können, nicht in der Absicht des Gesetzgebers des Bundessozialhilfegesetzes gelegen hat. Aufgrund der Entwicklung, die das Fürsorgerecht in der Vergangenheit genommen hatte, war man sich darüber im klaren, daß die Funktion der Fürsorge und ihre Weiterentwicklung durch den Wandel der Zeitumstände, den wirtschaftlichen Fortschritt und die weitere Ausgestaltung des vorrangigen Sozialleistungsrechts geprägt sein würde (vgl. Duntze u. a., in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 1961, Nr. 8/9). Richtig ist, daß sich die damalige Erwartung, die Hilfe zum Lebensunterhalt werde zunehmend an Bedeutung verlieren, schon in den 60er Jahren nicht erfüllt hat. Andererseits wurde die Hilfe zur Pflege zu einer der Hilfen in besonderen Lebenslagen ausgestaltet, denen für die weitere Entwicklung besondere Bedeutung beigemessen wurde.

Die Belastung der Haushalte von Ländern und Gemeinden (GV) mit den Kosten der Sozialhilfe entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104a Abs. 1 Grundgesetz). In diesem Zusammenhang wiederholt die Bundesregierung ihren Hinweis darauf, daß im Jahr 1985 den von den kommunalen Spitzenverbänden genannten Sozialhilfeaufwendungen aus Anlaß von Arbeitslosigkeit in Höhe von rd. 2,2 Mrd. DM Leistungen des Bundes für die Arbeitslosenhilfe von mehr als 9,2 Mrd. DM gegenübergestanden haben (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Armut und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland", Drucksache 10/6055, S. 19). Die Kostensteigerungsraten bei der Hilfe zur Pflege haben sich abgeflacht und liegen prozentual deutlich unter der allgemeinen Steigerungsrate für Sozialhilfeleistungen.

26. Wie hat sich die Zahl der Pflegefälle und die Zahl der Heimplätze in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Kosten wurden dafür von privater, von kommunaler (kreisfreie Städte, Kreise) und von staatlicher Seite aufgebracht?

Da der Begriff der Pflegebedürftigkeit in unserer Rechtsordnung nicht einheitlich definiert ist, kann die Zahl der Pflegefälle statistisch nicht bestimmt werden; Schätzungen gehen von 2 Millionen aus (vgl. Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Pflegebedürftigkeit – Drucksache 10/1943).

Für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt liegen gesicherte Zahlen über die Entwicklung der Zahl der Heimpflegeplätze in den letzten zehn Jahren nicht vor. Für Bayern kann aufgrund besonderer statistischer Erhebungen davon ausgegangen werden, daß sich die Zahl der Heimpflegeplätze von 1977 bis 1987 um rd. 60 v.H. erhöht hat. Zur Zeit gibt es in der Bundesrepublik Deutschland rd. 150 000 Pflegeheimplätze für ältere Menschen.

Die Zahl der Personen, denen aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes in den Jahren 1977 bis 1986 Hilfe zur Pflege innerhalb oder außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt wurde, sowie die darauf entfallenden Bruttoausgaben ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.

Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Jahr	Empfänger im Kalenderjahr	Ausgaben in Mio DM
1977	200 000	506
1978	205 000	591
1979	216 000	641
1980	227 000	707
1981	224 000	775
1982	225 000	783
1983	218 000	778
1984	211 000	789
1985	215 000	848
1986	230 000	932

Kostenträger für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen sind die kreisfreien Städte und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe).

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Jahr	Empfänger im Kalenderjahr	Ausgaben in Mio. DM
1977	226 000	3 266
1978	225 000	3 690
1979	228 000	3 974
1980	237 000	4 296
1981	227 000	4 805
1982	244 000	5 245
1983	243 000	5 607
1984	248 000	5 847
1985	252 000	6 296
1986	260 000	6 662

Eine Aufteilung dieser Personen und Aufwendungen auf kreisfreie Städte und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) und auf die von den Ländern bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist aufgrund der gesetzlichen und der davon teilweise abweichenden Zuständigkeitsregelungen der Länder nicht möglich.

Nach dem Bundesversorgungsgesetz ist im Jahr 1979 an pflegebedürftige Kriegsbeschädigte in 30 654 Fällen Pflegezulage geleistet worden. Diese Zahl ist bis zum 30. Juni 1988 auf 22 977 zurückgegangen. Für Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz ist für 1988 ein Betrag von 166,9 Mio. DM veranschlagt.

Pflegezulagen werden nur gezahlt, wenn der Kriegsbeschädigte infolge der Schädigung pflegebedürftig wird. Tritt aus anderen Gründen eine Pflegebedürftigkeit ein, wird im Rahmen der Kriegsopferfürsorge – einkommensabhängig – an Beschädigte und Hinterbliebene Hilfe zur Pflege geleistet. Die Zahl der Pflegefälle (Haus- und Heimpflege) hat sich von 1978 bis 1986 – bei leichtem Rückgang in den Jahren 1983 und 1984 – um 27,7 v.H. von 41 789 auf 53 380 erhöht. Die Gesamtausgaben für die Hilfe zur Pflege (Haus- und Heimpflege) in der Kriegsopferfürsorge sind von 1978 bis 1986 um 125,6 v.H. von 377,1 Mio. DM auf 851,1 Mio. DM angestiegen. Der Bund hat dafür ca. 80 v.H., das sind ca. 301,6 Mio. DM in 1978 und ca. 680,9 Mio. DM in 1986, aufgebracht. Auf Länder und Gemeinden (GV) entfielen davon ca. 20 v.H., das sind ca. 75,4 Mio. DM in 1978 und ca. 170,2 Mio. DM in 1986.

Angaben über die Entwicklung der Heimplätze lassen sich für den Bereich der Kriegsopferversorgung im engeren Sinne und der Kriegsopferfürsorge nicht machen.

Weitere Zahlen über die Entwicklung der letzten zehn Jahre stehen nicht zur Verfügung.

Die Bundesregierung verfügt über keine umfassenden Erkenntnisse, welche Kosten von privater Seite für Pflegeleistungen aufgewendet worden sind. Im oben zitierten Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Pflegebedürftigkeit wurden die privaten Ausgaben für stationäre Pflege für 1982 mit rd. 4 Mrd. DM angenommen. Bei den Aufwendungen der privaten Haushalte für häusliche Pflege wurden die Ausgaben für pflegerische Hilfsmittel auf der Basis von Erkenntnissen über die Belastung von Familien mit behinderten Kindern für 1984 auf 1,1 Mrd. DM geschätzt.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die wirtschaftliche und wohnliche Situation in der Kleinfamilie und deren Erwerbsverhalten eine innerfamiliäre Altenpflege immer weniger zuläßt?

Sowohl die älteren als auch die jüngeren Familienmitglieder ziehen ein getrenntes Wohnen der gemeinsamen Haushaltsführung vielfach vor. Da die Pflege überwiegend von Frauen geleistet wird, führt die Erhöhung des Anteils berufstätiger Frauen an der Gesamtheit der Frauen im Erwerbsalter tendenziell zu einem

Rückgang der innerfamiliären Altenpflege. Die Bundesregierung hat bereits in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Lebenssituation und Zukunftsperspektiven älterer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland – Drucksache 10/2784) darauf hingewiesen, daß die Zahl der möglichen Helfer durch die demographische Entwicklung zurückgeht.

Um diesen Fakten entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung durch eine Reihe von Maßnahmen die Rahmenbedingungen für das Zusammenleben mehrerer Generationen und damit auch die Rahmenbedingung für eine innerfamiliäre Altenpflege verbessert. Zu den einzelnen Maßnahmen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Jürgen Echternach, auf die schriftliche Frage Nr. 89 vom 2. Februar 1988 des Bundestagsabgeordneten Wolf Bauer verwiesen (Drucksache 11/1825, S. 40ff.).

Über die wirtschaftliche Entlastung von Familien, die im Generationenverbund zusammenleben, hinaus hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beim Bundeswettbewerb 1984 „Familienwohnung und Familienheim" das Thema des Mehrgenerationenwohnens zu einem Schwerpunkt gemacht. Einige der dort gefundenen besonders richtungsweisenden Modelle sind im Programm des experimentellen Wohnungs- und Städtebaus mit Förderung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau realisiert worden.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit führt z. Z. in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einen Ideenwettbewerb zum Mehrgenerationenwohnen durch. Er baut auf den Erkenntnissen des Bundeswettbewerbs „Familienwohnung und Familienheim" auf. Der Ideenwettbewerb zum Mehrgenerationenwohnen wendet sich an eine breite Öffentlichkeit, die aufgefordert wird, sich mit Ideen oder konkreten Vorschlägen zu beteiligen.

Die häusliche Altenpflege in der Familie ist in den letzten Jahren insbesondere durch den Ausbau der ambulanten Dienste in den einzelnen Bundesländern erheblich erleichtert worden.

28. Welche Auswirkungen auf die Belastung der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger durch Sozialhilfeleistungen sind von den beabsichtigten Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Pflegebedürftigkeitsfinanzierung zu erwarten?

Die vorgesehenen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen für Pflegebedürftige in häuslicher Umgebung werden entsprechende Leistungen der Sozialhilfe entbehrlich machen und so zu Entlastungen bei den Trägern der Sozialhilfe führen. Die Höhe dieser Einsparungen ist noch nicht quantifizierbar.

29. Beharrt die Bundesregierung auf der Auffassung, daß der Bund nicht für die notwendige Verbesserung von finanziellen Leistungen im Bereich der häuslichen Pflege in Anspruch genommen werden kann, wie Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg am 9. September 1987 im Deutschen Bundestag ausgeführt hat?

Die Unterstützung der häuslichen Pflege ist nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes als Angelegenheit der Daseinsvorsorge grundsätzlich Aufgabe von Ländern und Gemeinden (GV). Die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen haben deshalb Landespflegegesetze erlassen, die entsprechende Leistungen vorsehen.

Die Bundesregierung ist bemüht, durch ein Bündel von Maßnahmen verschiedener Leistungsträger die häusliche Pflege zu stärken.

Im Entwurf des Gesundheitsreformgesetzes ist vorgesehen, daß die Strukturreform im Gesundheitswesen mit einem Beitrag der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur Verbesserung der sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit verbunden wird. Hierdurch soll ein Signal zur Lösung des Gesamtproblems der Pflegebedürftigkeit gesetzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die häusliche Pflege zu stärken und die Angehörigen, die die Hauptlast der Pflege tragen, zu entlasten.

Vorgesehen sind innerhalb der GKV für Schwerst- und Schwerpflegebedürftige:

— Übernahme der gesamten häuslichen Pflege für vier Wochen im Jahr, wenn die Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus einem sonstigen Grund ausfällt. Diese neue Leistung soll ab 1. Januar 1989 gewährt werden;

— Pflegehilfen in Form von bis zu 25 Pflegeeinsätzen je Kalendermonat; wahlweise zahlt die Krankenkasse als Pflegehilfe einen Geldbetrag von 400 DM je Monat. Diese Leistungen sollen ab 1. Januar 1991 gewährt werden.

Die Bundesregierung sieht es außerdem als erforderlich an, die steuerlichen Hilfen bei Pflegebedürftigkeit zu verbessern. Das Steuerreformgesetz 1990 sieht einen steuerlichen Pauschbetrag für die Pflegeperson vor.

30. Wie hat sich die Zahl und der Anteil der Arbeitslosen – aufgeteilt nach Dauer der Arbeitslosigkeit – sowie der Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger im Vergleich zu der Zahl der Sozialhilfeempfänger – aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern – insgesamt in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen nach Dauer ihrer Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Jahren ist aus Anhang 4 ersichtlich. Eine Aufschlüsselung dahin gehend, wie viele von diesen Arbeitslosen Sozialhilfeempfänger waren, ist nicht möglich.

31. Wie hoch waren die Aufwendungen in den letzten zehn Jahren zur Sozialhilfe an Empfänger, die als Hauptgrund den Verlust des Arbeitsplatzes angegeben haben, getrennt nach Arbeitslosen (Dauerarbeitslose) – aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern –, die Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen bzw. die keinen Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben?

Eine zur Beantwortung dieser Frage erforderliche Statistik liegt nicht vor.

Die Bundesstatistik der Sozialhilfe weist zwar die Zahl der Haushalte von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Hauptursache der Hilfegewährung, z. B. „Verlust des Arbeitsplatzes", aus, nicht aber zugleich auch die auf diese Haushalte entfallenden Sozialhilfeaufwendungen. Entsprechendes gilt für die in der Statistik ausgewiesenen Haushalte, in denen neben der Sozialhilfe Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wurde. Im übrigen sind die Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in der Regel nicht auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen (s. Drucksache 10/6055, III, Nr. 5, S. 18).

32. Wie stellt sich die Bundesregierung zur Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände von den Kosten der durch Dauerarbeitslosigkeit verursachten Sozialhilfebedürftigkeit zu befreien?

Die Bundesregierung hat zu Forderungen dieser Art wiederholt, darunter im Rahmen ihrer Antworten auf die Großen Anfragen „Armut und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 10/6055, S. 19) und „Armut in der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 10/6623, S. 15), grundsätzlich Stellung genommen. Sie bekräftigt ihre Auffassung, daß das bestehende System der Lastenverteilung, bei dem den Sozialhilfeleistungen der Kommunen aus Anlaß von Arbeitslosigkeit ein Mehrfaches an Leistungen des Bundes nach dem Arbeitsförderungsgesetz gegenübersteht (s. Antwort auf Frage 25), sachgerecht ist und nicht verändert werden sollte. Das Lohnersatzprinzip des Arbeitsförderungsgesetzes gewährleistet, daß Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in der Regel nicht auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sind; im einzelnen wird auf die Ausführungen in Drucksache 10/6055, S. 18f. verwiesen.

33. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß lokale Beschäftigungsinitiativen einen Beitrag zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit leisten, daß diese Initiativen mit geringen Mitteln eine vergleichsweise große Wirkung erreichen, und ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der Verantwortung des Bundes für die Beschäftigungspolitik einen Beitrag zur Finanzierung zu leisten?

Die Bundesregierung fördert seit Mitte 1986 die überregionale Beratung lokaler Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen im Rahmen eines Modellversuchs. Darüber hinaus werden ausgewählte Beschäftigungsinitiativen, die als Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik beispielhaft sein können, gefördert.

Der hierfür vorgesehene Haushaltstitel wurde von ursprünglich im Haushaltvoranschlag vorgesehenen 1,5 Mio. DM auf 2,5 Mio. DM aufgestockt.

Damit wurde ermöglicht, insgesamt mehr erprobungswürdige Maßnahmen und Initiativen fördern zu können.

Das breite Spektrum der vorliegenden Anträge zeigt, daß eine Vielzahl sinnvoller Ideen vorhanden ist, konkret einen – wenn auch im Einzelfall sicherlich kleinen – Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Auch wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, daß die örtlichen Beschäftigungsinitiativen nach aller Erfahrung nur einen begrenzten Beitrag zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit leisten können. In bestimmten Bereichen des Arbeitsmarktes können örtliche Beschäftigungsinitiativen wichtige Ergänzungen der allgemeinen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik darstellen.

34. Welche Möglichkeiten gibt es, lokale Beschäftigungsinitiativen auch für den Ausbau sozialer Dienste in den Gemeinden einzusetzen?

Die lokalen Beschäftigungsinitiativen entscheiden in eigener Verantwortung über die Zielrichtung ihrer Projekte. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, hierauf Einfluß zu nehmen.

Nach einer Schätzung (vgl. Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 3/87) bestanden im November 1986 im Bundesgebiet 2 400 bis 3 200 soziale Initiativen mit etwa 60 000 bis 80 000 Mitgliedern.

Alle diese Initiativen arbeiten im weitesten Sinn für den Ausbau sozialer Dienste und die (Re-)Aktivierung sozialer Netze und Strukturen in den Gemeinden (GV).

35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Arbeitslosenzentren und vergleichbare Einrichtungen sinnvolle Arbeit leisten, um Probleme, die insbesondere durch Langzeitarbeitslosigkeit entstehen, abbauen zu helfen, und ist es notwendig, daß sich auch der Bund an der Finanzierung dieser Zentren beteiligt?

Die Bundesregierung hält – wie sie immer wieder betont hat – die Einrichtung von Arbeitslosenzentren und vergleichbaren Einrichtungen für eine wichtige flankierende Hilfe für die Arbeitslosen. Die Zentren können zur psychosozialen Stabilisierung der Arbeitslosen beitragen und somit mittelbar auch die Arbeit der Arbeitsverwaltung unterstützen.

Grundsätzlich stehen Arbeitslosenzentren und vergleichbaren Einrichtungen die arbeitsmarkt-, jugend- und sozialpolitischen Förderinstrumente des Bundes, der Länder und der Kommunen zur Verfügung.

Im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes ist teilweise eine weite Auslegung bestehender Vorschriften zugunsten solcher Initiativen zu verzeichnen, insbesondere bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Eine weitergehende Beteiligung des Bundes an der Finanzierung dieser Zentren – und damit die Schaffung eines neuen Förderinstruments – erscheint nicht erforderlich.

III. Kommunale Finanzreform

36. Welche direkten Steuermindereinnahmen (in der Abgrenzung nach dem Entstehungsjahr) und indirekten Ausfälle (über den kommunalen Finanzausgleich) hatten bzw. werden die Gemeinden haben aus dem
    — Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982,
    — Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983,
    — Steuersenkungsgesetz 1986/88 vom 26. Juni 1985,
    — Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen vom 19. Dezember 1985,
    — Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 vom 14. Juli 1987,
    — Steuerpaket 1990?

Die Mehr-/Mindereinnahmen der Gemeinden (GV) aus den genannten Maßnahmen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Maßnahme	Mehr (+)-/Minder(–)einnahmen direkte[1])	indirekte[2])	in Mio. DM insgesamt
Haushaltsbegleitgesetz 1983			
– steuerrechtliche Maßnahmen	– 1 506	+ 670	– 836
– Senkung der Gewerbesteuerumlage[3])	+ 1 900	– 160	+ 1 740
Steuerentlastungsgesetz 1984	– 476	– 180	– 656
Steuersenkungsgesetz 1986/88	– 2 697	– 1 575	– 4 272
Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen	– 283	– 70	– 353
Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988	– 777	– 420	– 1 197
Steuerreformgesetz 1990	– 1 981	– 1 663	– 3 644

[1]) Steuermehr-/mindereinnahmen im jeweiligen Entstehungsjahr
[2]) Mehr-/Mindereinnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
[3]) Senkung des Vervielfältigers im Gemeindefinanzreformgesetz auf 52 v.H. (1984)

37. Hält die Bundesregierung eine Fortsetzung der Gemeindefinanzreform für notwendig? Wann wird sie ihre Vorstellungen dazu bekanntgeben?

38. Welche Hauptelemente soll nach Auffassung der Bundesregierung eine neue Gemeindefinanzreform enthalten?

39. Wie lassen sich die zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden bestehenden Finanzkraftunterschiede durch eine bundesgesetzliche Regelung abmildern?

40. Hält die Bundesregierung den Vorschlag des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Umgestaltung der Gewerbesteuer für ein geeignetes Modell, das bei einer künftigen Gemeindefinanzreform zugrunde gelegt werden kann?

41. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung, die Gewerbesteuer abzuschaffen?

46. Wie beurteilt die Bundesregierung die verschiedenen Vorschläge, die Gemeinden als Alternative zur Gewerbesteuer am Aufkommen der Umsatzsteuer zu beteiligen, und welche dieser Modelle sieht sie als geeignete Vorschläge an?

Die Gemeindefinanzreform von 1970 wurde notwendig, weil dringende und umfangreiche Aufgaben der kommunalen Ebene nicht mehr mit den vorhandenen Einnahmen finanziert werden konn-

ten. Während sich im Zeitraum 1962 bis 1968 die Steuereinnahmen des Bundes um 45,5 v.H. und die der Länder um 41,1 v.H. erhöhten, blieb der Zuwachs bei den Kommunen mit 31,7 v.H. deutlich zurück. Gleichzeitig stieg jedoch die Ausgabenbelastung der Gemeinden (GV) am stärksten an: Die Ausgaben des Bundes erhöhten sich in diesem Zeitraum um 50,7 v.H., die der Länder um 44,7 v.H. und die der Gemeinden (GV) um 54,5 v.H. Die „Schere" zwischen der mittelfristigen Steigerung der Steuereinnahmen und der der Gesamtausgaben hatte sich damit auf der kommunalen Ebene auf rd. 23 v.H. geöffnet. Die Folge war eine steigende Abhängigkeit von staatlichen Zuweisungen sowie ein den kommunalen Handlungsspielraum zunehmend verengender Verschuldungsgrad. Beim Inkrafttreten der Finanzreform 1970 verzeichneten die Kommunen den absolut höchsten Schuldenstand aller Gebietskörperschaftsebenen; auf sie entfielen rd. 40 v.H. der Verschuldung aus Kreditmarktmitteln.

Der Tausch eines Teils der Gewerbesteuer gegen eine Beteiligung an der Einkommensteuer führte zu einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung, die bis heute fortwirkt. Eine vergleichbare Situation wie vor 1970 liegt deshalb nach Meinung der Bundesregierung heute nicht vor. So stiegen im Zeitraum 1982 bis 1987 die Steuereinnahmen der Gemeinden (GV) mit 27,4 v.H. ebenso stark wie die der Länder und erheblich stärker als die des Bundes mit nur 18,5 v.H. Die Gesamtausgaben entwickelten sich demgegenüber in diesem Zeitraum auf allen Ebenen mit deutlich geringeren Zuwachsraten: Die Ausgabensteigerung betrug beim Bund + 10,0 v.H., bei den Ländern + 17,3 v.H. und bei den Kommunen + 16,3 v.H. Im Ergebnis haben die kommunalen Gebietskörperschaften im Vergleich zu Bund und Ländern in den letzten Jahren ihre Haushalte am stärksten konsolidieren können.

Die Steuerreformbeschlüsse in dieser Legislaturperiode sind Teil eines längerfristig angelegten Konzeptes, das mit den steuerpolitischen Maßnahmen zur Wiederbelebung von Wirtschaft und Beschäftigung vom Dezemer 1982, dem Steuerentlastungsgesetz 1984 sowie dem Gesetz vom 19. Dezemer 1985 (insbesondere Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude) begann und mit der dreistufigen Absenkung der direkten Steuerbelastung in den Jahren 1986, 1988 und 1990 fortgeführt wurde. An diese Maßnahmen muß sich eine Reform der Unternehmensbesteuerung anschließen, um zu gewährleisten, daß die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin ein international günstiger Wirtschaftsstandort bleibt, da die Unternehmensbesteuerung die Investitionsentscheidungen erheblich beeinflußt. Die Steuerbelastung der Unternehmen ist auch in anderen Industrieländern geringer geworden oder soll weiter zurückgeführt werden.

Dabei ist als ein Teil der Unternehmensbesteuerung auch die Gewerbesteuer zu überprüfen, die neben dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die wichtigste Steuer der Gemeinden ist. Dies ist ein schwieriges Problem, weil eine Regelung gefunden werden muß, die auch in Zukunft die steuerliche Eigenständigkeit

unserer Städte und Gemeinden erhält (vgl. Ansprache des Bundeskanzlers am 15. März 1988 in Bonn, Bulletin Nr. 40, S. 335).

Die Bundesregierung bekennt sich im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Aufgabenteilung unverändert zu ihrer Mitverantwortung für die kommunale Finanzausstattung. Sie wird bei Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der kommunalen Finanzen darauf achten, daß die finanzielle Eigenständigkeit der Städte, Gemeinden und Kreise erhalten bleibt und die kommunale Selbstverantwortung gestärkt wird. Der Bundeskanzler hat mehrfach öffentlich zu Forderungen, die Gewerbesteuer abzuschaffen, Stellung genommen. Danach bleibt die Gewerbesteuer den Kommunen so lange als wichtige Einnahmequelle erhalten, solange keine Ersatzlösung gefunden ist, die von allen Beteiligten mitgetragen werden kann und die den Gemeinden einen entsprechenden finanziellen Ausgleich bei Wahrung ihrer finanziellen Selbstverantwortung sichert. Ein solches Konzept wird auch unter dem Gesichtspunkt seiner Auswirkungen auf finanzstarke und finanzschwache Gemeinden zu beurteilen sein.

Die in diesem Zusammenhang von verschiedenen Seiten zur Diskussion gestellten Reformmodelle zur Gewerbesteuer werden allerdings bisher entweder von den Kommunen oder der Wirtschaft abgelehnt. Wie schwierig sich die Meinungsbildung auf diesem Gebiet vollzieht, ist daran zu ermessen, daß die Länder, bei denen nach Artikel 106 Grundgesetz die Hauptverantwortung für die Ausstattung der Kommunen mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmitteln liegt, seit 1983 die mit der Neuordnung der Gemeindefinanzen verbundenen Fragen prüfen und bisher noch nicht zu einem Ergebnis gekommen sind. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Gewerbesteuer ein wesentlicher Bestandteil unseres föderativen Finanzsystems ist und ihre Ausgestaltung grundsätzliche Bedeutung nicht nur für die Gemeinden, sondern für alle Ebenen unseres Bundesstaates hat.

Die Bundesregierung wird rechtzeitig mit den Vorarbeiten für die Reform der Unternehmensbesteuerung beginnen. Allerdings muß dabei gesehen werden, daß die Verbesserung der Rahmenbedingungen nur unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Möglichkeiten und des notwendigen Konsenses mit den Betroffenen Schritt für Schritt durchgeführt werden kann.

42. Sind der Bundesregierung Vorschläge der Europäischen Gemeinschaft bekannt, die Gewerbesteuer im Rahmen der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes bis 1992 zu beseitigen? Besteht nach Auffassung der Bundesregierung ein Zwang, zur Schaffung des Europäischen Binnenmarktes die Gewerbesteuer abzuschaffen?

Der Bundesregierung sind keine Vorschläge der Europäischen Gemeinschaft bekannt, die Gewerbesteuer im Rahmen der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes bis 1992 zu beseitigen.

Es besteht in diesem Zusammenhang auch kein Zwang, sie abzuschaffen.

43. Für welchen Zeitraum erwartet die Bundesregierung eine Verwirklichung der Harmonisierung der direkten Steuern in der Europäischen Gemeinschaft?

Die direkten Steuern in der EG sind besonders komplex und haben sich von Land zu Land unter äußerst verschiedenartigen Bedingungen entwickelt. Die EG-Kommission hat zu ihrer Harmonisierung bisher auf den Einzelgebieten angesetzt, in denen Unterschiede in den Steuerrechten der EG-Mitgliedstaaten besondere Verwerfungen erzeugten. Ihre Bemühungen auf diesem Gebiet sind jedoch im wesentlichen – eine Ausnahme bildet die EG-Amtshilfe-Richtlinie – fruchtlos geblieben. Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung der direkten Steuern (Körperschaftsteuer-Richtlinie, Fusions-Richtlinie, Konzern-Richtlinie) sind vom Ministerrat der EG ebenso nicht angenommen worden, wie ein Richtlinienvorschlag zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Grenzgängern.

Die EG-Kommission hat zwischenzeitlich den Vorentwurf einer Richtlinie zur Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlung für Unternehmen vorgelegt. Sie hat gleichzeitig erklärt, daß ein Weißbuch zur Harmonisierung der direkten Steuern – entgegen früheren Ankündigungen – nicht herausgegeben wird. Ihre Pläne zur Harmonisierung der direkten Steuern sollen vielmehr in einer schlichten Mitteilung der Kommission an den Rat festgehalten werden.

Die Bundesregierung wird die Bemühungen zur Harmonisierung der direkten Steuern in der EG unterstützen. Ob und innerhalb welchen Zeitraums sich hierbei Erfolge einstellen werden, ist zur Zeit nicht absehbar.

44. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in den übrigen europäischen Staaten und in anderen Industriestaaten lokale Steuern, die die Funktion haben, einen Beitrag des ortsansässigen Gewerbes zum gemeindlichen Steueraufkommen zu liefern? Um welche Steuern handelt es sich, und wie hoch ist ihr Aufkommen absolut und gemessen an den Einnahmen insgesamt?

In einigen europäischen Staaten und in anderen Industriestaaten gibt es örtliche Steuern, die die Aufgabe haben, einen Beitrag des ortsansässigen Gewerbes zum gemeindlichen Steueraufkommen zu leisten. Sie genau festzustellen und auf eine vergleichbare Art statistisch zu erfassen, ist jedoch sehr schwierig.

Diese im Ausland erhobenen örtlichen unternehmensbezogenen Steuern kann man nur bedingt mit bestimmten deutschen Einzelsteuern vergleichen, da die Kreise der Steuerpflichtigen und die Bemessungsgrundlagen zu unterschiedlich sind.

Mit Einschränkung lassen sich als örtliche Steuern des ortsansässigen Gewerbes folgende ausländische Steuern bezeichnen:

Staat	Steuerart	Steuerertrag 1985 in Milliarden Landeswährung	Anteil in Prozent am Gesamtsteuer-aufkommen
Frankreich	taxe professionelle (Gewerbesteuer)	61,25	5,2
Italien	imposta locale sui redditi (ILOR, lokale Einkommensteuer)[1])	10 567	5,8
Luxemburg	impôt commercial (Gewerbesteuer)	5,866	7,6
Österreich[2])	Gewerbesteuer	18,567	4,6
Japan	Enterprise Tax (Unternehmensteuer)	3 937	6,3
(Zum Vergleich: Bundesrepublik Deutschland	Gewerbesteuer	30,759	7,0)

[1]) Die ILOR erfaßt zwar noch andere Einkünfte als die gewerblicher Art, infolge zahlreicher Befreiungen gilt sie jedoch hauptsächlich für die gewerblichen Einkünfte.

[2]) Einschließlich Bundesgewerbesteuer von 5,417 Milliarden S (= 1,3 Prozent der Gesamtsteuereinnahmen); eine hierin enthaltene Steuer auf das Gewerbekapital wird seit 1986 nicht mehr erhoben.

Quelle: OCDE/OECD (Hrsg.): Statistiques des Recettes des Pays Membres de l'OCDE/Revenue Statistics of OECD Member Countries 1965 – 1986, Paris 1987

Daneben gibt es in mehreren Staaten noch weitere örtliche Steuern, die auch von Unternehmen erhoben werden. Sie haben sich geschichtlich aus den verschiedensten Quellen entwickelt und sind heute so vielgestaltig, daß sie sich nicht in ein äußeres Schema pressen lassen. Die Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen darin, daß diese Steuern entweder nicht nur vom ortsansässigen Gewerbe geleistet werden (z. B. Grundsteuern, Grundvermögensteuern, Gemeindesteuern auf das Einkommen oder Vermögen natürlicher und juristischer Personen, Gemeindezuschläge zu staatlichen Steuern) oder daß eine klare Abgrenzung zu Gebühren und Beiträgen nicht möglich ist. Besonders vielgestaltig und unübersichtlich ist das Erscheinungsbild der laufend oder einmalig erhobenen örtlichen Steuern des ortsansässigen Gewerbes in den USA. In mehreren europäischen Ländern werden diese Steuern schrittweise zurückgeführt:

Frankreich hat durch das Finanzgesetz (loi de finances) 1987 im Rahmen eines Steuersenkungsprogramms für die Unternehmen die „taxe professionelle" um rund 7 Milliarden F in zwei Jahren gesenkt durch

(a) allgemeine Kürzung der Bemessungsgrundlage um 16 v.H. ab 1987,

(b) die nur teilweise Berücksichtigung bestimmter Tatbestände, die die Bemessungsgrundlage ansonsten voll erhöhen würden (Einstellung von Arbeitskräften, Betriebserweiterung, Gründung von Betriebsstätten) ab 1988.

Luxemburg hat ab 1987 die bisherige Lohnsummensteuer abgeschafft. Dauerschulden und Zinsen darauf werden seitdem in der Bemessungsgrundlage nur zum Teil berücksichtigt. Ferner wurden die Freibeträge beim Gewerbeertrag und beim Gewerbekapital erhöht, zum Teil mehrfach schon ab 1981.

In Österreich ist die Bemessungsgrundlage der Gewerbekapitalsteuer in mehreren Schritten ab 1984 zurückgeführt worden. Ab 1986 wird diese Steuer nicht mehr erhoben. Seitdem gibt es dort nur noch als Gewerbesteuer die Gewerbeertragsteuer und die Lohnsummensteuer.

45. Hält die Bundesregierung die Einführung von Hebesätzen auf die Lohn- und Einkommensteuer nach Artikel 106 Abs. 5 GG für eine zweckmäßige und praktikable Alternative bei einer Abschaffung der Gewerbesteuer?

Die Probleme, die mit den Vorschlägen auf Einführung von kommunalen Hebesätzen auf die Lohn- und Einkommensteuer nach Artikel 106 Abs. 5 Grundgesetz verbunden sind, und die damit aufgeworfenen zahlreichen Fragen werden von der Bundesregierung gesehen und geprüft.

Gegen die Einführung des gemeindlichen Hebesatzrechtes für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden – selbst bei einer Differenzierung nach nur wenigen Hebesatzstufen – vor allem folgende Gründe geltend gemacht:

— Das Hebesatzrecht würde zu einem hohen Verwaltungsmehraufwand für Betriebe und Finanzverwaltung führen, der angesichts der großen Zahl der Steuerpflichtigen besonders schwerwiegend ist; dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand würde insbesondere die Betriebe bei der Erhebung der Lohnsteuer belasten;

— die von einem Hebesatzrecht erhoffte Erweiterung des finanzwirtschaftlichen Bewegungsspielraums würde voraussichtlich nicht dauerhaft eintreten; es könnte nicht verhindert werden, daß viele Gemeinden alsbald den zugelassenen Höchsthebesatz einführen und damit das Hebesatzrecht insgesamt gesehen wie eine – ohne Eingriff in die kommunale Finanzautonomie nicht umkehrbare – allgemeine Steuererhöhung wirken würde;

— das Hebesatzrecht könnte in konjunkturpolitisch unerwünschtem Umfang ein prozyklisches Verhalten der Gemeinden fördern, z. B. wenn in Phasen der Rezession zum Zwecke der kommunalen Einnahmeerzielung die Hebesätze angehoben würden;

— die einheitliche Besteuerung im Bundesgebiet durch die Einkommensteuer nach Maßgabe der steuerlichen Leistungsfähigkeit würde beeinträchtigt;

— die Gemeinden könnten Senkungen der Einkommensteuerbelastungen durch Anhebungen der Hebesätze auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer konterkarieren;
— es entstünde die Gefahr ungerechtfertigter Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen in steuerschwächeren Gemeinden; Mehrbelastungen würden hier nicht durch höhere öffentliche Leistungen ausgeglichen.

47. Wie bewertet die Bundesregierung die sogenannten Anrechnungsmodelle (z. B. das Rheinland-Pfalz-Modell), insbesondere unter finanzverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten?

Bei einer finanzverfassungsrechtlichen Bewertung der Anrechnung der Gewerbesteuer bis zu einem bestimmten Hebesatz auf die Steuerschuld der Einkommen und Körperschaftsteuer stellt sich eine Reihe von schwierigen Fragen.

Der anrechenbare Teil der Steuer wirkt sich beim Steuerschuldner nicht als Gewerbe- und Realsteuer (Objektsteuer) im Sinne des Artikels 106 Abs. 6 Grundgesetz, sondern materiell als Einkommen- und Körperschaftsteuer aus. Für die verfassungsrechtliche Qualifizierung einer Steuer nach dem Steuerkatalog der Artikel 105ff. Grundgesetz kommt es grundsätzlich darauf an, welche Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit steuerlich in Anspruch genommen wird.

Bei dem Anrechnungsmodell werden die Steuerpflichtigen im Ergebnis ausschließlich nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit belastet, wie sie Gegenstand der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist. Dadurch ist die anzurechnende Steuer in ihrem Rechtscharakter berührt.

48. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, durch Berücksichtigung fiktiver Steuerbeträge von Transfereinkommen den Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verändern?

Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen gegen den Vorschlag verfassungsrechtliche Bedenken, weil die Berücksichtigung fiktiver Steuerbeträge von Transfereinkommen nicht mehr mit Artikel 106 Abs. 5 Satz 1 Grundgesetz in Einklang steht.

Nach dieser Verfassungsvorschrift erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner" weiterzuleiten ist.

Mit dieser Formulierung hat das Grundgesetz nach allgemeiner Auffassung dem Bundesgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum eingeräumt, den er z. B. durch die Regelung des § 3 Gemeindefinanzreformgesetz (Festlegung von Höchstbeträgen für den Verteilungsschlüssel) in Anspruch genommen hat.

Der Gestaltungsspielraum würde aber nicht ausreichen, um dem Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer fiktive Steuerbeträge von Transfereinkommen, wie z. B. von Arbeitslosen, zugrunde zu legen.

Anhänge

Anhang 1

Zusammenstellung der seit Beginn der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beschlossenen bzw. geänderten kommunalwirksamen Gesetze und Rechtsverordnungen

Abfall[1])

Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501)

— Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen vom 24. August 1983 (BGBl. I S. 1130)

— Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335)

Abwasser[1])

Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880)

Beim Abwasserabgabengesetz ist darauf hinzuweisen, daß Reinigungsleistungen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zu einer Absenkung der Abgabenbelastung bis hin zur Abgabenfreiheit führen.

Adoptionsrecht

Adoptionsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144)

Finanzielle Auswirkungen sind nicht ermittelbar.

Ärzte/Zahnärzte

— 4. Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555)

  Keine nennenswerten Mehrkosten.

— Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742)

  Keine finanziellen Auswirkungen.

— Fünfte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457, 1987 BGBl. I S. 150)

  Keine nennenswerten Mehrkosten.

— Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2524)

  Keine finanziellen Auswirkungen.

— Gesetz zur Änderung des Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481)

  Keine nennenswerten Mehrkosten.

— Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die ärztliche Approbation vom 28. Mai 1987 (BGBl. I S. 1349)

  Keine nennenswerten Mehrkosten.

---

[1]) Zu den finanziellen Auswirkungen der Umweltschutzgesetze und -verordnungen siehe allgemeine Anmerkung in der Antwort auf die Fragen 1 und 2.

— Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316)

Keine finanziellen Auswirkungen.

— Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 9. Juni 1988 (BGBl. I S. 797)

Geringfügige Belastungen für die Kommunen als Beihilfeträger in Höhe von etwa 3 % der Beihilfeausgaben für ärztliche Behandlung.

Agrarstatistik

— Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogramms nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung vom 29. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1677)

— Artikel 5 bis 7 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247)

— Artikel 5 bis 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555)

— Verordnung zur Aussetzung der Nachprüfung der Viehzählung im Jahr 1988 vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 500)

Ob und in welchem Umfang diese Rechtsänderungen finanzielle Auswirkungen hatten bzw. haben, kann nicht beantwortet werden.

Arbeitsförderungsrecht

— Siebtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484)

Finanzielle Entlastungen im Bereich der Sozialhilfe.

— Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542)

Finanzielle Entlastungen im Bereich der Sozialhilfe.

Architekten

Dritte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 359)

Mehrkosten rd. 15 Mio. DM.

Archivierung

— Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 65)

— Lastenausgleichsarchiv-Verordnung vom 19. Februar 1988 (BGBl. I S. 161)

Mehrausgaben stehen Entlastungen gegenüber (Höhe nicht bezifferbar).

Asylrecht

— Erstes Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874)

— Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89, 1560)

Keine finanziellen Auswirkungen.

Auslandsunterhaltsgesetz

Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563)

Finanzielle Entlastung im Bereich der Sozialhilfe.

Ausweiswesen

— Zweites Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 545)

— Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537)

— Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 13)

— Paßgebührenverordnung vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 59)

Keine nennenswerten Mehrausgaben.

Baurecht

— Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

Mögliche Kosteneinsparungen im Verwaltungsvollzug sind nicht quantifizierbar.

Änderungen ergeben sich ferner:

— durch Streichung von § 139 Abs. 4 Satz 3 BBauG als Folge von Artikel 10 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144)

Keine finanziellen Auswirkungen.

— durch Änderung von §§ 108 Abs. 1 Satz 3, 113 Abs. 1 Satz 1, 150 BBauG als Folge von Artikel 49 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)

Geringe Kosteneinsparungen in den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen durch Verringerung der Zahl von Vorschriften und durch Verfahrensvereinfachung.

— durch Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665)

Keine finanziellen Auswirkungen.

Besoldung und Versorgung

— Drittes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S., 1710)

Geringe Mehrausgaben.

— Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 192)

Mehrausgaben wurden wegen des hohen Verwaltungsaufwands nicht ermittelt.

— Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431)

  Mehrausgaben von 362,3 Mio. DM.

— Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466)

  Mehrausgaben von 13,5 Mio. DM.

— Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 575)

  Mehrausgaben wurden wegen des hohen Verwaltungsaufwandes nicht ermittelt.

— Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072)

  Mehrausgaben von 361,7 Mio. DM.

— Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542)

  Geringe Mehrausgaben.

— Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062)

  Mehrausgaben von 349,4 Mio. DM.

Bilanzrichtlinien

Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355)
Mindereinnahmen von 13 Mio. DM.

Bundesimmissionsschutz[1]

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089)

— Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff – 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671)

— Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 27. Juni 1980, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608)

— Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)

Bundesnaturschutz

Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889)[1]

[1]) Zu den finanziellen Auswirkungen der Umweltschutzgesetze und -verordnungen siehe allgemeine Anmerkung in der Antwort auf die Fragen 1 und 2.

— Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705)

Als Folge von Änderungen durch den Bundesrat ergeben sich finanzielle Auswirkungen für die Kommunen, die jedoch nicht beziffert werden können.

Dienstrecht

— Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998)

Geringe Mehrausgaben.

— Siebentes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513)

Mehrausgaben 1986 von 1 Mio. DM und 1987 von 2 Mio. DM.

Fleischbeschau

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 13. April 1986; BGBl. I vom 17. April 1986 i.d.F. der Bekanntmachung des Fleischhygienegesetzes vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649)

Keine finanziellen Auswirkungen.

Fleischhygiene

— Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung Geflügelfleischhygiene und der Geflügelfleischuntersuchungsverordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 557)

Mehrausgaben in Gemeinden mit mittleren und kleinen Geflügelschlachtbetrieben.

— Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygieneverordnung) vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678)

Geringfügige Mehrausgaben.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

— Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1985, 1986 und 1987 vom 15. November 1984 (BGBl. I S. 1370)

— Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1709)

— Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1986, 1989 und 1990 vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2520)

Keine finanziellen Auswirkungen auf die Gesamtheit der Gemeinden, Einnahmeverschiebungen zwischen den Gemeinden innerhalb der einzelnen Bundesländer.

Haushaltsrecht

Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

Ausgabenkürzungen:

1984	1985	1986	1987
	– Mio. DM –		
1 266	1 952	2 036	2 119

Hebammen

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 19. November 1986 (BGBl. I S. 1732)

Geringfügige Mehrkosten für Kommunen als Träger von Hebammenschulen.

Heimmindestbauverordnung

Änderung der Heimmindestbauverordnung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 551)

Keine finanziellen Auswirkungen.

Investitionsförderung

— Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebiets-Verordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 86)

  Mindereinnahmen von 5 Mio. DM.

— Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebiets-Verordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436)

  Mindereinnahmen von 1 Mio. DM.

Jugendschutz

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425)

Höhere Personalkosten bei Jugend- und Ordnungsbehörden.

Kindergeld

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251)

Entlastung der Sozialhilfeträger um ca. 150 Mio. DM.

Krankenhäuser und Krankenpflege

— Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) und

— Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1923)

  Geringfügige Mehrkosten für Kommunen als Träger von Krankenpflegeschulen.

— Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV) vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255)

  Keine finanziellen Auswirkungen.

— Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666)

— Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze i.d.F. vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33)

  Grundsätzlich werden die laufenden Betriebs- und Behandlungskosten von den Patienten und ihren Krankenkassen finanziert. Kommunen können nur insoweit betroffen sein als sie Träger kommunaler (unwirtschaftlich arbeitender) Krankenhäuser sind, die mit Verlust arbeiten. Die von der Bundesregierung erwartete verbesserte Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser kann nicht quantifiziert werden.

— Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2511)

  Keine finanziellen Auswirkungen.

Kreditwesen

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693)

Tendenziell höhere finanzielle Anforderungen an die Anteilseigner von Kreditinstituten zur Eigenkapitalausstattung und damit auch an Gemeinden als Gewährsträger von Sparkassen.

Melderecht

— Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 18. Juli 1983 (BGBl. I S. 943)

  Keine finanziellen Auswirkungen.

— Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810)

  Geringe Mehrausgaben.

— Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2510)

  Geringe Mehrausgaben.

Ordnungswidrigkeiten

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977)

Finanzielle Auswirkungen können weder berechnet noch geschätzt werden. Im Ergebnis wird keine nennenswerte Mehrbelastung der Kommunen erwartet (zusätzlichen Belastungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren stehen Mehreinnahmen gegenüber).

Personenstandswesen

— Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 15. Juni 1987 (BGBl. I S. 1549)

  Geringe Mehreinnahmen.

— Gesetz zu dem Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 126)

Keine finanziellen Auswirkungen.

Pflanzenschutz

— Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 18. April 1984 (BGBl. I S. 635)

— Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 25. April 1988 (BGBl. I S. 563)

Keine nennenswerte Mehrbelastung.

Pflichtversicherungsgesetz

Erstes Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358)

Finanzielle Entlastung durch Arbeits- und Zeitersparnis bei Ummeldungen von Kraftfahrzeugen in den Kraftfahrzeugzulassungsstellen.

Raumordnung

Raumordnungsgesetz:

— Änderung durch das Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2649)

Keine finanziellen Auswirkungen.

Rechtsbereinigung

— Elftes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)

Keine finanziellen Auswirkungen.

— Artikel 33 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)

Keine finanziellen Auswirkungen.

Sommerzeit

— Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1986 bis 1988 vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 292)

— Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1989 vom 29. Januar 1988 (BGBl. I S. 107)

Geringe Mehrausgaben.

Sozialhilfe

— Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

Einsparungen für die Sozialhilfeträger von ca. 20 Mio. DM.

— Viertes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081)

Mehrkosten für die Sozialhilfeträger von ca. 49 Mio. DM.

— Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1657)

Mehrkosten für die Sozialhilfeträger von ca. 1,8 Mio. DM.

— Artikel 26 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)

Mehrkosten für die Sozialhilfeträger von ca. 20 Mio. DM.

— Erste Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 830)

Mehrkosten für die Sozialhilfeträger von ca. 50 Mio. DM.

— Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 11. Juni 1987 (BGBl. I S. 1547)

Mehrkosten für die Sozialhilfeträger von ca. 50 Mio. DM.

— Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150)

Mehrkosten für die Sozialhilfeträger von ca. 10 Mio. DM.

— Dritte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 840)

Mehrkosten für die Sozialhilfeträger von ca. 40 Mio. DM.

Sozialversicherung

— Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450)

— Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569)

— Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586)

— Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585)

Finanzielle Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren.

Städtebau

— Städtebauförderungsgesetz

§ 89 StBauFG wurde durch Artikel 87 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) aufgehoben.

Keine finanziellen Auswirkungen.

— Gesetz zur Änderung des StBauFG vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321)

Minderung des Verwaltungsaufwands.

Steuerrecht

— Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583)

Mindereinnahmen von 476 Mio. DM.

— Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493)

Mindereinnahmen von 86 Mio. DM. Einige Änderungen ohne finanzielle Auswirkungen.

— Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153)

Mindereinnahmen von 2 697 Mio. DM.

— Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436)

Mindereinnahmen von 38 Mio. DM. Einige Änderungen ohne finanzielle Auswirkungen.

— Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434)

Mindereinnahmen von 283 Mio. DM.

— Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297)

Keine finanziellen Auswirkungen.

— Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuerdurchführungsverordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1236)

Mindereinnahmen von 4 Mio. DM.

— Gesetz über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)

Keine finanziellen Auswirkungen.

— Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBG) vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488)

Mindereinnahmen an Gewerbesteuer.

— Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629)

Mindereinnahmen von 777 Mio. DM.

Tierschutz

Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309)

Mehrausgaben nach groben Schätzungen der Länder von ca. 20 Mio. DM. Ein Teil davon entfällt auf Landkreise und kreisfreie Städte.

Trinkwasser

Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760)[1])

[1]) Zu den finanziellen Auswirkungen der Umweltschutzgesetze und -verordnungen siehe allgemeine Anmerkung in der Antwort auf die Fragen 1 und 2.

Urheberrecht

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137)

Mehrausgaben nicht bezifferbar.

Verkehrswesen

Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2798)

Folgende kommunalwirksame Änderungen:

— Begrenzung der GVFG-Mittel auf 2,6 Mrd. DM jährlich,

— bis 1991 vorab 100 Mio. DM für U-, S- und Stadtbahnen vor Aufteilung ÖPNV/Kommunaler Straßenbau 50 : 50,

— ab 1992 erhalten die Bundesländer mit einem ÖPNV-Förderanteil von weniger als 50 v. H. ihrer Förderungsquote für den kommunalen Straßenbau einen Zuschlag in Höhe des Differenzbetrages (bis zu 50 v. H.) für Zwecke des kommunalen Straßenbaus,

— bis zu 100 Mio. DM für Fahrzeugförderung durch die Länder (unbefristet, auch Fahrzeugersatz, insbesondere außerhalb von Verdichtungsräumen),

— Erhöhung der Umschichtung zugunsten des ÖPNV von bis zu 15 v. H. auf bis zu 30 v. H.

Gegenüber der bisher gültigen gesetzlichen Regelung (Steuerschätzung Mai 1987) ergeben sich folgende Änderungen:

– in Mio. DM –	1987	1988	1989	1990	1991
GVFG insgesamt					
ohne Plafondierung	2 743	2 781	2 813	2 846	2 878
mit Plafondierung		2 600	2 600	2 600	2 600
Differenz		– 181	– 213	– 246	– 278
kommunaler Straßenbau					
ohne Plafondierung	1 368	1 387	1 403	1 419	1 436
mit Plafondierung		1 247	1 247	1 247	1 247
Differenz		– 140	– 156	– 172	– 189
ÖPNV					
ohne Plafondierung	1 368	1 387	1 403	1 419	1 436
mit Plafondierung		1 347	1 347	1 347	1 347
Differenz		– 40	– 56	– 72	– 89

Vermögensbildung

— Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592)

Steuermindereinnahmen von 32 Mio. DM.

— Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595)

Steuermindereinnahmen von 8 Mio. DM.

Volkszählung

Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078)

Nach Abschluß der parlamentarischen Beratungen wurden kommunale Mehrausgaben von 340,7 Mio. DM geschätzt.

Wasserwirtschaft[1])

Wasserhaushaltsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654)

Wohngeld

Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661)

Entlastungen bei der Sozialhilfe rd. 1,4 Mrd. DM (1987).

Wohnrecht

Wohnrechtsvereinfachungsgesetz 1985 vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277)

Verwaltungsentlastungen finanziell nicht bezifferbar.

Wohnungseigentum

Gesetz zur Neuregelung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730)

Mindereinnahmen von 17 Mio. DM.

[1]) Zu den finanziellen Auswirkungen der Umweltschutzgesetze und -verordnungen siehe allgemeine Anmerkung in der Antwort auf die Fragen 1 und 2.

Anhang 2

Bereinigte Ausgaben der Gemeinden (GV) 1970 bis 1987 nach Ländern[1])

Jahr	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland
1970 Mio. DM	56 486	2 201,9	6 264,5	17 844,0	5 883,3	3 443,8	9 893,6	10 101,7	853,7
DM/EW	1 008,46	882,88	884,57	1 054,98	1 093,14	944,80	1 112,27	963,99	762,23
1971 Mio. DM	67 413	2 664,0	7 548,5	20 865,8	7 392,4	4 106,8	11 793,9	12 047,3	994,5
± v.H. z. Vorj.	19,3	21,0	20,5	16,9	25,7	19,3	19,2	19,3	16,5
DM/EW	1 189,82	1 053,38	1 055,00	1 222,22	1 353,42	1 118,71	1 308,40	1 133,12	886,36
1972 Mio. DM	74 723	2 946,4	8 426,8	23 218,5	8 215,4	4 500,3	13 020,2	13 272,0	1 123,0
± v.H. z. Vorj.	10,8	10,6	11,6	11,3	11,1	9,6	10,4	10,2	12,9
DM/EW	1 308,91	1 153,64	1 170,55	1 352,51	1 490,19	1 221,25	1 428,91	1 235,98	1 001,78
1973 Mio. DM	84 074	3 387,8	9 598,2	25 896,6	9 030,4	5 042,8	14 833,0	14 956,0	1 329,3
± v.H. z. Vorj.	12,5	15,0	13,9	11,5	9,9	12,1	13,9	12,7	18,4
DM/EW	1 463,89	1 316,67	1 326,27	1 503,61	1 624,17	1 363,66	1 611,23	1 382,51	1 192,20
1974 Mio. DM	95 859	3 556,6	10 936,6	29 905,8	10 377,2	5 663,7	16 977,2	16 974,3	1 467,9
± v.H. z. Vorj.	14,0	5,0	13,9	15,5	14,9	12,3	14,5	13,5	10,4
DM/EW	1 665,66	1 376,93	1 505,80	1 735,68	1 859,05	1 532,39	1 837,76	1 564,31	1 324,82
1975 Mio. DM	101 404	3 789,8	11 790,1	32 457,7	10 707,4	5 536,5	17 508,9	18 071,0	1 377,3
± v.H. z. Vorj.	5,8	6,6	7,8	8,5	3,2	– 2,2	3,1	6,5	– 6,2
DM/EW	1 767,30	1 466,64	1 625,77	1 889,71	1 924,41	1 505,30	1 904,38	1 668,61	1 252,09
1976 Mio. DM	104 322	3 683,2	12 215,6	33 011,7	11 215,0	5 707,3	17 663,1	18 885,7	1 453,2
± v.H. z. Vorj.	2,9	−2,8	3,6	1,7	4,7	3,1	0,9	4,5	5,5
DM/EW	1 825,66	1 425,94	1 689,10	1 930,96	2 023,27	1 560,65	1 933,56	1 748,03	1 329,55
1977 Mio. DM	108 408	3 605,1	12 917,7	33 388,9	11 497,7	6 035,9	18 147,5	19 583,0	1 448,9
± v.H. z. Vorj.	3,9	−2,1	5,7	1,1	2,5	5,8	2,7	3,7	−0,3
DM/EW	1 899,66	1 394,08	1 787,42	1 958,06	2 075,77	1 655,94	1 989,64	1 811,06	1 335,39
1978 Mio. DM	118 201	3 876,3	12 241,9	35 157,9	10 775,9	6 443,7	18 420,6	18 565,9	1 563,6
± v.H. z. Vorj.	9,0	7,5	−5,2	5,3	−6,3	6,8	1,5	−5,2	7,9
DM/EW	2 072,39	1 497,22	1 694,38	2 066,29	1 943,00	1 773,17	2 017,59	1 716,05	1 451,81
1979 Mio. DM	130 356	4 283,4	13 677,5	37 882,8	11 707,9	6 319,2	20 479,8	20 426,3	1 692,0
± v.H. z. Vorj.	10,3	10,5	11,7	7,8	8,6	−1,9	11,2	10,0	8,2
DM/EW	2 282,98	1 650,64	1 892,56	2 228,14	2 104,60	1 739,87	2 235,79	1 882,78	1 581,31
1980 Mio. DM	145 578	4 833,1	15 314,2	42 453,1	12 881,0	7 013,4	23 043,0	22 760,1	1 903,1
± v.H. z. Vorj.	11,7	12,8	12,0	12,1	10,0	11,0	12,5	11,4	12,5
DM/EW	2 539,65	1 855,32	2 113,47	2 490,79	2 304,71	1 927,29	2 495,72	2 088,27	1 781,93
1981 Mio. DM	152 120	4 996,8	16 226,6	43 729,6	13 635,7	7 507,6	23 759,8	24 042,7	1 948,1
± v.H. z. Vorj.	4,5	3,4	6,0	3,0	5,9	7,0	3,1	5,6	2,4
DM/EW	2 647,59	1 910,09	2 234,45	2 564,94	2 432,77	2 061,39	2 561,70	2 197,29	1 829,20
1982 Mio. DM	153 048	4 941,8	16 248,3	42 855,8	13 643,0	7 419,9	24 076,4	24 724,0	1 984,3
± v.H. z. Vorj.	0,6	−1,1	0,1	−2,0	0,1	−1,2	1,3	2,8	1,9
DM/EW	2 664,53	1 886,18	2 237,13	2 519,74	2 433,21	2 038,99	2 594,16	2 255,22	1 871,98
1983 Mio. DM	151 651	5 034,0	15 824,0	41 647,2	13 366,0	7 367,9	23 938,5	24 942,4	2 011,5
± v.H. z. Vorj.	−0,9	1,9	−2,6	−2,8	−2,0	−0,7	−0,6	0,9	1,4
DM/EW	2 648,32	1 923,58	2 182,02	2 464,33	2 393,62	2 027,49	2 585,99	2 274,73	1 908,44
1984 Mio. DM	154 710	5 093,2	16 091,0	42 264,2	13 849,5	7 504,7	24 677,9	24 861,0	2 027,2
± v.H. z. Vorj.	2,0	1,2	1,7	1,5	3,6	1,9	3,1	−0,3	0,8
DM/EW	2 711,69	1 947,69	2 225,59	2 519,18	2 496,30	2 069,12	2 670,77	2 267,51	1 927,00
1985 Mio. DM	162 937	5 557,6	17 100,3	44 164,0	14 668,4	7 844,3	25 652,3	26 466,7	2 100,0
± v.H. z. Vorj.	5,3	9,1	6,3	4,5	5,9	4,5	3,9	6,5	3,6
DM/EW	2 862,46	2 126,09	2 373,39	2 646,77	2 651,55	2 167,53	2 772,02	2 414,18	2 003,82
1986 Mio. DM	171 547	5 869,1	18 295,6	46 381,0	15 810,6	8 248,2	26 223,7	28 367,3	2 199,4
± v.H. z. Vorj.	5,3	5,6	7,0	5,0	7,8	5,1	2,2	7,2	4,7
DM/EW	3 011,50	2 246,12	2 542,47	2 782,14	2 856,48	2 283,55	2 820,97	2 579,55	2 106,70
1987 Mio. DM	178 063	6 065,0	18 410,0	47 442,0	16 772,0	8 485,0	27 941,0	29 736,0	2 297,0
± v.H. z. Vorj.	3,8	3,3	0,6	2,3	6,1	2,9	6,5	4,8	4,4
DM/EW	3 121,72	2 321,98	2 559,79	2 845,44	3 023,07	2 351,72	2 992,82	2 695,92	2 206,53

[1]) Daten bis 1985 Rechnungsergebnisse, ab 1986 Vierteljahresstatistik; Daten für das Bundesgebiet einschl., in der Gliederung nach Ländern ab 1978 ohne Krankenhäuser mit kaufm. Rechnungswesen

Bereinigte Einnahmen der Gemeinden (GV) 1970 bis 1987 nach Ländern[1])

Jahr	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland
1970 Mio. DM	50 832	2 036,3	5 720,2	16 123,5	5 451,7	2 881,8	8 831,1	9 023,6	764,2
DM/EW	907,52	816,48	807,71	953,26	1 012,95	790,62	992,82	861,11	682,32
1971 Mio. DM	58 467	2 457,3	6 510,1	18 370,5	6 216,7	3 337,8	10 288,6	10 421,0	865,5
± v.H. z. Vorj.	15,0	20,7	13,8	13,9	14,0	15,8	16,5	15,5	13,3
DM/EW	1 031,93	971,65	909,87	1 076,06	1 138,17	909,23	1 141,40	980,15	771,39
1972 Mio. DM	67 824	2 757,6	7 656,1	21 391,8	7 132,3	3 859,3	12 034,2	12 015,4	977,5
± v.H. z. Vorj.	16,0	12,2	17,6	16,4	14,7	15,6	17,0	15,3	12,9
DM/EW	1 188,06	1 079,72	1 863,49	1 246,10	1 293,72	1 047,30	1 320,70	1 118,96	871,99
1973 Mio. DM	79 132	3 261,4	9 070,4	24 394,1	8 393,1	4 558,3	13 969,8	14 287,9	1 198,0
± v.H. z. Vorj.	16,7	18,3	18,5	14,0	17,7	18,1	16,1	18,9	22,6
DM/EW	1 377,84	1 267,55	1 253,34	1 416,37	1 509,55	1 232,64	1 517,47	1 320,75	1 074,44
1974 Mio. DM	87 567	3 397,0	9 916,2	27 333,8	9 293,9	4 998,9	15 384,1	15 975,3	1 267,8
± v.H. z. Vorj.	10,7	4,2	9,3	12,1	10,7	9,7	10,1	11,8	5,8
DM/EW	1 521,58	1 315,14	1 365,30	1 586,41	1 664,98	1 352,52	1 665,31	1 472,24	1 144,22
1975 Mio. DM	92 205	3 622,2	10 536,2	29 015,9	9 699,1	5 062,8	15 848,0	17 077,7	1 178,1
± v.H. z. Vorj.	5,3	6,6	6,3	6,2	4,4	1,3	3,0	6,9	−7,1
DM/EW	1 606,97	1 401,78	1 452,87	1 689,33	1 743,19	1 376,51	1 723,73	1 576,89	1 071,00
1976 Mio. DM	100 387	3 652,3	11 353,2	30 776,5	10 595,1	5 549,9	17 832,0	18 886,1	1 254,7
± v.H. z. Vorj.	8,9	0,8	7,8	6,1	9,2	9,6	12,5	10,6	6,5
DM/EW	1 756,80	1 413,98	1 569,86	1 800,22	1 911,44	1 517,61	1 952,05	1 748,07	1 147,94
1977 Mio. DM	107 051	3 664,5	12 668,6	32 010,1	11 088,3	6 056,9	18 838,8	19 614,4	1 325,9
± v.H. z. Vorj.	6,6	0,3	11,6	4,0	4,7	9,1	5,6	3,9	5,7
DM/EW	1 875,88	1 417,05	1 752,95	1 877,21	2 001,86	1 661,70	2 065,43	1 813,96	1 222,03
1978 Mio. DM	116 591	3 891,3	12 038,3	33 672,7	10 552,7	6 398,9	18 638,3	18 962,8	1 446,8
± v.H. z. Vorj.	8,9	6,2	−5,0	5,2	−4,8	5,6	−1,1	−3,3	9,1
DM/EW	2 044,17	1 503,01	1 666,20	1 979,00	1 902,76	1 760,84	2 041,43	1 752,73	1 343,36
1979 Mio. DM	125 075	4 232,6	13 017,5	35 440,2	11 208,0	6 041,6	19 666,7	20 833,2	1 479,4
± v.H. z. Vorj.	7,3	8,8	8,1	5,2	6,2	−5,6	5,5	9,9	2,3
DM/EW	2 190,49	1 631,06	1 801,23	2 084,47	2 014,74	1 663,44	2 147,02	1 920,29	1 382,62
1980 Mio. DM	139 918	4 956,2	14 705,8	39 672,3	12 289,1	6 745,8	22 008,9	22 984,6	1 716,4
± v.H. z. Vorj.	11,9	17,1	13,0	11,9	9,6	11,7	11,9	10,3	16,0
DM/EW	2 440,91	1 902,57	2 029,51	2 327,64	2 198,80	1 853,75	2 383,72	2 108,87	1 607,12
1981 Mio. DM	142 013	4 687,9	14 578,0	40 376,1	12 146,8	6 930,0	22 154,4	23 591,1	1 758,5
± v.H. z. Vorj.	1,5	−5,4	−0,9	1,8	−1,2	2,7	0,7	2,6	2,5
DM/EW	2 471,68	1 792,01	2 007,44	2 368,24	2 167,14	1 902,80	2 388,61	2 156,01	1 651,17
1982 Mio. DM	145 779	4 784,5	15 266,2	40 942,2	12 613,1	6 960,9	22 348,2	23 924,2	1 789,1
± v.H. z. Vorj.	2,7	2,1	4,7	1,4	3,8	0,4	0,9	1,4	1,7
DM/EW	2 537,98	1 826,15	2 101,91	2 407,23	2 249,53	1 912,86	2 407,95	2 182,27	1 687,83
1983 Mio. DM	150 315	5 068,6	15 741,8	41 205,2	13 247,2	7 158,5	23 818,2	24 715,7	1 884,1
± v.H. z. Vorj.	3,1	5,9	3,1	0,6	5,0	2,8	6,6	3,3	5,3
DM/EW	2 624,99	1 936,80	2 170,68	2 438,18	2 372,35	1 969,87	2 572,99	2 254,05	1 787,57
1984 Mio. DM	155 830	5 065,3	16 278,7	42 296,2	13 858,6	7 552,9	24 911,4	25 553,5	1 989,0
± v.H. z. Vorj.	3,7	−0,1	3,4	2,6	4,6	5,5	4,6	3,4	5,6
DM/EW	2 731,32	1 937,02	2 251,55	2 521,08	2 497,95	2 082,41	2 696,04	2 330,67	1 890,68
1985 Mio. DM	163 633	5 456,3	17 244,4	43 594,0	14 872,4	7 925,4	26 206,0	27 298,4	2 024,0
± v.H. z. Vorj.	5,0	7,7	5,9	3,1	7,3	4,9	5,2	6,8	1,8
DM/EW	2 874,69	2 087,34	2 393,39	2 612,61	2 688,43	2 189,94	2 831,86	2 490,05	1 931,30
1986 Mio. DM	169 903	5 696,1	17 842,1	45 340,8	15 890,6	8 043,0	26 735,5	28 075,5	2 129,4
± v.H. z. Vorj.	3,8	4,4	3,5	4,0	6,8	1,5	2,0	2,8	5,2
DM/EW	2 982,64	2 179,91	2 479,45	2 719,74	2 870,93	2 226,74	2 876,02	2 552,97	2 039,66
1987 Mio. DM	175 738	5 950,0	18 344,0	46 435,0	16 582,0	8 165,0	27 848,0	29 208,0	2 290,0
± v.H. z. Vorj.	3,4	4,5	2,8	2,4	4,4	1,5	4,2	4,0	7,5
DM/EW	3 080,96	2 277,95	2 550,61	2 785,04	2 988,82	2 263,03	2 982,86	2 648,05	2 199,81

[1]) Daten bis 1985 Rechnungsergebnisse, ab 1986 Vierteljahresstatistik; Daten für das Bundesgebiet einschl., in der Gliederung nach Ländern ab 1978 ohne Krankenhäuser mit kaufm. Rechnungswesen

Verschuldung der Gemeinden (GV) *1970 bis 1987 nach Ländern*[1])[2])

Jahr	Bundesgebiet[3])	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland
1970 Mio. DM	45 553,1	1 734,3	5 890,1	13 297,9	5 432,9	3 775,5	5 933,6	8 660,5	828,4
DM/EW	813,27	695,39	831,70	786,21	1 009,46	1 035,80	667,07	826,46	739,64
1971 Mio. DM	53 182,4	1 992,1	6 740,5	15 675,3	6 609,4	4 260,5	6 945,4	10 031,6	927,7
± v.H. z. Vorj.	16,7	14,9	14,4	17,9	21,7	12,8	17,1	15,8	12,0
DM/EW	938,66	787,70	942,07	918,19	1 210,07	1 160,58	770,51	943,53	826,83
1972 Mio. DM	61 401,0	2 286,4	7 910,7	18 284,1	7 740,1	4 874,5	7 931,6	11 302,4	1 071,2
± v.H. z. Vorj.	15,5	14,8	17,4	16,6	17,1	14,4	14,2	12,7	15,5
DM/EW	1 075,55	895,22	1 098,86	1 065,07	1 403,97	1 322,80	870,46	1 052,56	955,58
1973 Mio. DM	68 479,8	2 561,9	8 945,0	19 693,6	8 802,6	5 395,1	9 113,1	12 718,9	1 249,6
± v.H. z. Vorj.	11,5	12,0	13,1	7,7	13,7	10,7	14,9	12,5	16,7
DM/EW	1 192,36	995,69	1 236,01	1 143,45	1 583,20	1 458,92	989,91	1 175,72	1 120,72
1974 Mio. DM	67 335,7	2 246,5	9 355,2	20 652,3	8 548,9	5 337,1	8 419,4	11 536,3	1 240,0
± v.H. z. Vorj.	−1,7	−12,3	4,6	4,9	−2,9	−1,1	−7,6	−9,3	−0,8
DM/EW	1 170,04	869,73	1 288,06	1 198,62	1 531,51	1 444,02	911,39	1 063,16	1 119,13
1975 Mio. DM	74 818,2	2 360,4	10 726,4	23 194,1	9 298,3	5 735,9	9 622,3	12 557,4	1 323,5
± v.H. z. Vorj.	11,1	5,1	14,7	12,3	8,8	7,5	14,3	8,9	6,7
DM/EW	1 303,95	913,47	1 479,10	1 350,38	1 671,15	1 559,52	1 046,58	1 159,50	1 203,18
1976 Mio. DM	80 975,0	2 463,2	11 878,8	25 544,2	10 041,0	5 930,6	10 301,7	13 329,0	1 486,5
± v.H. z. Vorj.	8,2	4,4	10,7	10,1	8,0	3,4	7,1	6,1	12,3
DM/EW	1 417,08	953,62	1 642,53	1 494,16	1 811,47	1 621,71	1 127,72	1 233,71	1 360,02
1977 Mio. DM	83 699,7	2 490,9	12 328,1	26 883,5	10 565,2	5 939,2	10 282,4	13 621,3	1 589,2
± v.H. z. Vorj.	3,4	1,1	3,8	5,2	5,2	0,1	−0,2	2,2	6,9
DM/EW	1 466,69	963,23	1 705,84	1 576,56	1 907,42	1 629,41	1 127,33	1 259,72	1 464,70
1978 Mio. DM	87 035,5	2 526,3	12 404,7	27 763,4	10 734,4	5 724,8	10 150,0	12 929,5	1 653,7
± v.H. z. Vorj.	4,0	1,4	0,6	3,3	1,6	−3,6	−1,3	−5,1	4,1
DM/EW	1 525,97	975,78	1 716,91	1 631,70	1 935,52	1 575,34	1 111,72	1 195,07	1 535,47
1979 Mio. DM	90 623,0	2 543,4	12 907,5	29 692,3	11 099,0	5 891,5	10 671,3	12 937,6	1 780,0
± v.H. z. Vorj.	4,1	0,7	4,1	6,9	3,4	2,9	5,1	0,1	7,6
DM/EW	1 587,12	980,12	1 786,01	1 746,40	1 995,15	1 622,11	1 164,99	1 192,52	1 663,55
1980 Mio. DM	95 214,8	2 556,8	13 655,4	32 260,6	11 657,4	6 065,0	11 335,6	13 070,3	1 914,4
± v.H. z. Vorj.	5,1	0,5	5,8	8,6	5,0	2,9	6,2	1,0	7,6
DM/EW	1 661,05	981,50	1 884,54	1 892,78	2 085,78	1 666,67	1 227,73	1 199,22	1 792,51
1981 Mio. DM	100 964,2	2 671,5	14 718,8	34 307,1	12 560,4	6 438,7	12 479,4	13 299,5	1 967,7
± v.H. z. Vorj.	6,0	4,5	7,8	6,3	7,7	6,2	10,1	1,8	2,8
DM/EW	1 757,24	1 021,22	2 026,82	2 012,26	2 240,93	1 767,90	1 345,49	1 215,45	1 847,61
1982 Mio. DM	107 503,3	2 796,1	15 772,0	36 218,4	13 973,4	6 793,5	13 591,2	13 868,9	2 061,5
± v.H. z. Vorj.	6,5	4,7	7,2	5,6	11,2	5,5	8,9	4,3	4,8
DM/EW	1 871,61	1 067,21	2 171,55	2 129,49	2 492,13	1 866,86	1 464,41	1 265,06	1 944,81
1983 Mio. DM	109 932,7	2 842,6	16 063,5	36 965,1	14 441,9	6 967,2	14 034,9	14 166,0	2 162,6
± v.H. z. Vorj.	2,3	1,7	1,8	2,1	3,4	2,6	3,3	2,1	4,9
DM/EW	1 919,79	1 086,21	2 215,04	2 187,28	2 586,30	1 917,23	1 516,14	1 291,93	2 051,80
1984 Mio. DM	111 110,2	2 903,5	15 917,0	37 602,9	14 733,4	7 051,5	14 126,6	14 330,2	2 267,9
± v.H. z. Vorj.	1,1	2,1	−0,9	1,7	2,0	1,2	0,7	1,2	4,9
DM/EW	1 947,49	1 110,33	2 201,52	2 241,34	2 655,62	1 944,17	1 528,85	1 307,02	2 155,80
1985 Mio. DM	112 307,0	2 959,9	15 910,1	38 256,1	14 984,3	7 234,1	14 283,6	14 202,2	2 326,0
± v.H. z. Vorj.	1,1	1,9	−0,0	1,7	1,7	2,6	1,1	−0,9	2,6
DM/EW	1 973,00	1 132,33	2 208,20	2 292,71	2 708,66	1 998,92	1 543,51	1 295,47	2 219,47
1986 Mio. DM	114 427,0	3 101,0	16 175,0	39 245,0	15 356,0	7 352,0	14 221,0	14 598,0	2 376,0
± v.H. z. Vorj.	1,9	4,8	1,7	2,6	2,5	1,6	−0,4	2,8	2,1
DM/EW	2 008,76	1 186,76	2 247,78	2 354,09	2 774,35	2 035,44	1 529,80	1 327,45	2 275,86
1987 Mio. DM	118 011,0	3 206,0	16 405,0	40 596,0	15 872,0	7 427,0	14 138,0	15 556,0	2 514,0
± v.H. z. Vorj.	3,1	3,4	1,4	3,4	3,4	1,0	−0,6	6,6	5,8
DM/EW	2 068,92	1 227,41	2 281,01	2 434,83	2 860,85	2 058,48	1 514,35	1 410,34	2 414,99

[1]) Daten für das Bundesgebiet einschl. Krankenhäuser mit kaufm. Rechnungswesen, in der Gliederung nach Ländern ab 1978 ohne Krankenhäuser mit kaufm. Rechnungswesen, Daten für 1987 z. T. geschätzt

[2]) Schulden aus Kreditmarktmitteln zzgl. Schulden bei Verwaltungen

[3]) ab 1974 ohne Schulden der Eigenbetriebe

Steuereinnahmen der Gemeinden (GV) *1970 bis 1987 nach Ländern*

Jahr	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland
1970 Mio. DM	16 676	570,3	1 773,4	5 506,7	1 837,0	973,9	2 826,2	2 952,5	235,7
DM/EW	297,72	228,67	250,41	325,57	341,32	267,19	317,73	281,75	210,45
1971 Mio. DM	19 266	748,4	2 125,8	6 256,4	2 047,2	1 113,3	3 299,9	3 424,9	250,8
± v.H. z. Vorj.	15,5	31,2	19,9	13,6	11,4	14,3	16,8	16,0	6,4
DM/EW	340,04	295,93	297,11	366,47	374,81	303,27	366,09	322,13	223,53
1972 Mio. DM	23 215	846,7	2 424,5	7 575,8	2 546,1	1 335,4	4 016,2	4 171,7	299,0
± v.H. z. Vorj.	20,5	13,1	14,1	21,1	24,4	19,9	21,7	21,8	19,2
DM/EW	406,65	331,52	336,78	441,30	461,84	362,39	440,76	388,50	266,73
1973 Mio. DM	27 371	1 024,3	2 907,6	8 679,4	3 042,8	1 576,4	4 747,8	5 030,6	362,7
± v.H. z. Vorj.	17,9	21,0	19,9	14,6	19,5	18,0	18,2	20,6	21,3
DM/EW	476,58	398,10	401,77	503,94	547,27	426,28	515,73	465,02	325,29
1974 Mio. DM	29 608	1 147,7	3 112,5	9 544,3	3 277,1	1 727,4	5 023,7	5 364,0	411,3
± v.H. z. Vorj.	8,2	12,0	7,0	10,0	7,7	9,6	5,8	6,6	13,4
DM/EW	514,47	444,33	428,54	553,93	587,08	467,37	543,81	494,33	371,21
1975 Mio. DM	30 287	1 183,1	3 336,1	9 713,5	3 327,7	1 726,4	5 130,5	5 454,4	415,5
± v.H. z. Vorj.	2,3	3,1	7,2	1,8	1,5	−0,1	2,1	1,7	1,0
DM/EW	527,85	457,86	460,02	565,53	598,08	469,39	558,03	503,64	377,73
1976 Mio. DM	33 935	1 306,7	3 557,0	10 919,7	3 704,3	1 942,9	5 870,7	6 177,1	457,1
± v.H. z. Vorj.	12,0	10,4	6,6	12,4	11,3	12,5	14,4	13,2	10,0
DM/EW	593,87	505,88	491,84	638,73	668,28	531,28	642,66	571,74	418,21
1977 Mio. DM	38 130	1 433,4	4 246,1	12 121,1	4 113,2	2 209,5	6 634,9	6 800,0	571,7
± v.H. z. Vorj.	12,4	9,7	19,4	11,0	11,0	13,7	13,0	10,1	25,1
DM/EW	668,16	554,29	587,53	710,83	742,59	606,17	727,43	628,87	526,91
1978 Mio. DM	39 751	1 503,8	4 355,3	12 471,3	4 405,4	2 283,7	6 842,0	7 307,0	582,3
± v.H. z. Vorj.	4,3	4,9	2,6	2,9	7,1	3,4	3,1	7,5	1,9
DM/EW	696,95	580,84	602,81	732,96	794,34	628,43	749,40	675,39	540,67
1979 Mio. DM	41 179	1 540,3	4 623,7	12 786,1	4 436,9	2 389,8	7 183,0	7 652,3	566,0
± v.H. z. Vorj.	3,6	2,4	6,2	2,5	0,7	4,6	5,0	4,7	−2,8
DM/EW	721,19	593,56	639,78	752,04	797,57	657,98	784,17	705,35	528,97
1980 Mio. DM	47 343	1 828,2	5 458,2	14 673,0	5 010,9	2 804,8	8 473,4	8 941,7	675,5
± v.H. z. Vorj.	15,0	18,7	18,0	14,8	12,9	17,4	18,0	16,8	19,3
DM/EW	825,91	701,80	753,27	860,89	896,56	770,76	917,73	820,41	632,49
1981 Mio. DM	46 074	1 758,0	5 137,5	13 761,2	4 815,1	2 677,6	8 434,6	8 803,9	686,5
± v.H. z. Vorj.	−2,7	−3,8	−5,9	−6,2	−3,9	−4,5	−0,5	−1,5	1,6
DM/EW	801,90	672,02	707,45	807,16	859,07	735,20	909,39	804,60	644,60
1982 Mio. DM	46 961	1 749,1	5 096,0	14 295,2	4 855,9	2 722,4	8 516,4	9 050,5	676,0
± v.H. z. Vorj.	1,9	−0,5	−0,8	3,9	0,8	1,7	1,0	2,8	−1,5
DM/EW	817,58	667,60	701,64	840,50	866,04	748,12	917,62	825,55	637,74
1983 Mio. DM	49 419	1 813,2	5 256,5	15 375,6	5 337,4	2 764,5	8 876,6	9 283,9	711,5
± v.H. z. Vorj.	5,2	3,7	3,1	7,6	9,9	1,5	4,2	2,6	5,3
DM/EW	863,02	692,85	724,83	909,80	955,84	760,73	958,91	846,68	675,05
1984 Mio. DM	52 616	1 888,9	5 513,3	16 375,2	5 646,9	3 129,4	9 307,0	10 026,5	729,4
± v.H. z. Vorj.	6,5	4,2	4,9	6,5	5,8	13,2	4,8	8,0	2,5
DM/EW	922,23	722,33	762,56	976,05	1 017,83	862,81	1 007,25	914,49	693,35
1985 Mio. DM	56 360	1 948,1	5 992,3	17 216,4	6 153,2	3 340,1	10 010,2	10 949,6	749,6
± v.H. z. Vorj.	7,1	3,1	8,7	5,1	9,0	6,7	7,6	9,2	2,8
DM/EW	990,13	745,26	831,69	1 031,79	1 112,29	922,93	1 081,72	998,78	715,27
1986 Mio. DM	58 837	2 041,3	5 888,2	18 267,4	6 725,0	3 261,7	10 690,2	11 215,1	748,5
± v.H. z. Vorj.	4,4	4,8	−1,7	6,1	9,3	−2,3	6,8	2,4	−0,1
DM/EW	1 032,88	781,21	818,26	1 095,76	1 215,00	903,02	1 149,98	1 019,83	716,95
1987 Mio. DM	59 841	2 076,9	6 092,0	18 378,5	6 780,0	3 304,1	11 025,8	11 372,6	811,3
± v.H. z. Vorj.	1,7	1,7	3,5	0,6	0,8	1,3	3,1	1,4	8,4
DM/EW	1 049,11	795,14	847,05	1 102,29	1 222,06	915,77	1 181,00	1 031,06	779,35

Anhang 3

1. Anteile der Gebietskörperschaften am Sozialbudget in Millionen DM

– 1975 bis 1987 –

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Bund	85 877	88 200	93 294	98 334	102 610	111 767	121 951	124 432	120 498	120 428	122 559	129 818	133 562
Länder	42 737	45 066	46 782	49 564	52 470	56 277	60 205	59 763	60 711	61 838	64 062	71 168	74 465
Gemeinden	24 919	27 049	28 778	30 702	32 642	35 880	38 410	40 161	41 043	43 202	46 014	50 050	52 747
Summe	153 533	160 315	168 854	178 600	187 722	203 924	220 566	224 356	222 252	225 468	232 635	251 036	260 774

2. Anteile der Gebietskörperschaften am Sozialbudget Wachstum in Prozent

– 1975 bis 1987 –

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Bund	—	2,7	5,8	5,4	4,3	8,9	9,1	2,0	–3,2	–0,1	1,8	5,9	2,9
Länder	—	5,4	3,8	5,9	5,9	7,3	7,0	–0,7	1,6	1,9	3,6	11,1	4,6
Gemeinden	—	8,5	6,4	6,7	6,3	9,9	7,1	4,6	2,2	5,3	6,5	8,8	5,4
Summe	—	4,4	5,3	5,8	5,1	8,6	8,2	1,7	–0,9	1,4	3,2	7,9	3,9

3. Anteile der Gebietskörperschaften am Sozialbudget Struktur (Sozialbudget = 100)

– 1975 bis 1987 –

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Bund	24,4	23,0	23,2	23,0	22,3	22,5	22,9	22,8	21,8	21,0	20,6	20,5	20,3
Länder	12,1	11,8	11,6	11,6	11,4	11,3	11,3	10,9	11,0	10,8	10,8	11,2	11,3
Gemeinden	7,1	7,1	7,1	7,2	7,1	7,2	7,2	7,4	7,4	7,5	7,7	7,9	8,0
Summe	43,6	41,9	41,9	41,7	40,9	41,1	41,4	41,1	40,3	39,4	39,1	39,7	39,7

4. Anteile der Gebietskörperschaften am Sozialbudget Struktur (Gebietskörperschaften = 100)

– 1975 bis 1987 –

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Bund	55,9	55,0	55,3	55,1	54,7	54,8	55,3	55,5	54,2	53,4	52,7	51,7	51,2
Länder	27,8	28,1	27,7	27,8	28,0	27,6	27,3	26,6	27,3	27,4	27,5	28,4	28,6
Gemeinden	16,2	16,9	17,0	17,2	17,4	17,6	17,4	17,9	18,5	19,2	19,8	19,9	20,2
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Anhang 4

— Arbeitslose im Bundesgebiet nach der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit, 1978 bis 1987

— Arbeitslose und Leistungsbezieher, 1978 bis 1987

— Sozialhilfe, Zahl der Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt

Arbeitslose im Bundesgebiet nach der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit
September 1978 bis September 1987
Männer und Frauen

Ende des Monats	Arbeitslose insgesamt	davon (Sp. 1) waren arbeitslos seit unter 1 Monat	1 bis unter 3 Monaten	3 Monaten bis unter ½ Jahr	½ Jahr bis unter 1 Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahren	2 Jahren u. länger	Im Durchschnitt seit ... Monaten
	1	2	3	4	5	6	7	8
September 1978	864 243	165 476	253 734	156 945	161 131	84 480	42 477	6,7
September 1979	736 690	147 963	208 041	136 887	129 389	71 948	42 462	7,0
September 1980	822 701	174 372	250 486	154 480	137 218	64 389	41 756	6,4
September 1981	1 256 396	229 880	361 237	244 963	257 812	113 903	48 601	6,5
September 1982	1 818 638	271 380	447 628	332 668	440 330	246 026	80 606	7,6
September 1983	2 133 900	244 502	470 876	363 384	523 506	377 014	154 618	9,2
September 1984	2 143 008	249 270	464 064	347 790	464 422	370 590	246 872	10,5
September 1985	2 150 897	264 935	433 695	340 542	445 932	363 110	302 683	11,6
September 1986	2 045 837	248 618	409 391	320 037	413 783	333 992	320 016	12,5
September 1987	2 106 950	255 583	427 246	336 129	417 822	331 874	338 296	13,0
Männer								
September 1978	388 504	80 786	113 040	64 883	68 093	37 529	24 173	7,1
September 1979	316 875	71 145	89 599	52 708	49 880	30 978	22 565	7,4
September 1980	368 502	85 901	113 210	63 311	56 760	27 641	21 679	6,6
September 1981	616 329	126 086	182 313	115 005	118 003	50 184	24 738	6,3
September 1982	982 410	155 574	242 220	176 068	241 206	125 256	42 086	7,4
September 1983	1 144 912	135 244	248 326	188 920	280 692	205 500	86 230	9,3
September 1984	1 154 594	137 846	244 988	180 980	250 476	196 592	143 712	10,8
September 1985	1 132 244	142 028	221 273	170 932	234 281	190 381	173 349	12,1
September 1986	1 039 969	136 018	210 468	154 102	203 343	161 752	174 286	12,9
September 1987	1 082 368	135 432	216 534	169 358	216 869	165 719	178 456	13,3
Frauen								
September 1978	475 739	84 690	140 694	92 062	93 038	46 951	18 304	6,3
September 1979	419 815	76 818	118 442	84 179	79 509	40 970	19 897	6,6
September 1980	454 199	88 471	137 276	91 169	80 458	36 748	20 077	6,4
September 1981	640 067	103 794	178 924	129 958	139 809	63 719	23 863	6,6
September 1982	836 228	115 806	205 408	156 600	199 124	120 770	38 520	7,7
September 1983	988 988	109 258	222 550	174 464	242 814	171 514	68 388	9,0
September 1984	988 414	111 424	219 076	166 810	213 946	173 998	103 160	10,1
September 1985	1 018 653	122 907	212 422	169 610	211 651	172 729	129 334	11,1
September 1986	1 005 868	112 600	198 923	165 935	210 440	172 240	145 730	12,1
September 1987	1 024 582	120 151	210 712	166 771	200 953	166 155	159 840	12,7

Arbeitslose und Leistungsbezieher
Jahresdurchschnittszahlen 1978 bis 1987

Jahr	Arbeitslose insgesamt	Leistungsbezieher insgesamt absolut	in % (Sp. 1)	davon (Sp. 2) Bezieher von Arbeitslosengeld absolut	in % (Sp. 1)	Arbeitslosenhilfe absolut	in % (Sp. 1)
	1	2	3	4	5	6	7
			Männer und Frauen				
1978	992 948	673 383	67,8	516 267	52,0	157 116	15,8
1979	876 137	582 459	66,5	448 440	51,2	134 019	15,3
1980	888 900	575 961	64,8	454 329	51,1	121 632	13,7
1981	1 271 574	867 345	68,2	697 614	54,9	169 731	13,3
1982	1 833 244	1 217 130	66,4	926 404	50,5	290 726	15,9
1983	2 258 235	1 499 611	66,4	1 014 352	44,9	485 259	21,5
1984	2 265 559	1 456 854	64,3	859 007	37,9	597 847	26,4
1985	2 304 014	1 452 858	63,1	835 668	36,3	617 190	26,8
1986	2 228 004	1 401 285	62,9	800 323	35,9	600 962	27,0
1987	2 228 788	1 411 060	63,3	834 167	37,4	576 893	25,9
			– Männer –				
1978	488 832	351 074	71,8	237 622	48,6	113 452	23,2
1979	416 943	294 452	70,6	200 940	48,2	93 512	22,4
1980	426 417	291 241	68,3	208 037	48,8	83 204	19,5
1981	652 205	471 920	72,4	303 254	54,2	118 666	18,2
1982	1 021 090	736 502	72,1	524 411	51,4	212 091	20,7
1983	1 273 115	932 385	73,2	573 801	45,1	358 584	28,1
1984	1 276 653	923 612	72,3	482 675	37,8	440 937	34,5
1985	1 289 055	924 529	71,7	469 785	36,4	454 744	35,3
1986	1 199 991	865 569	72,1	428 861	35,7	436 708	36,4
1987	1 207 430	871 241	72,2	456 169	37,8	415 072	34,4
			– Frauen –				
1978	504 116	322 309	63,9	278 645	55,2	43 664	8,7
1979	459 194	288 007	62,7	247 500	53,9	40 507	8,8
1980	462 483	284 720	61,6	246 292	53,3	38 428	8,3
1981	619 369	395 425	63,8	344 360	55,6	51 065	8,2
1982	812 154	480 628	59,2	401 993	49,5	78 635	9,7
1983	985 120	567 226	57,6	440 551	44,7	126 675	12,9
1984	988 906	533 241	53,9	376 332	38,1	156 910	15,8
1985	1 014 959	528 329	52,1	365 863	36,1	162 446	16,0
1986	1 028 013	535 716	52,1	371 462	36,1	164 254	16,0
1987	1 021 358	539 819	52,9	377 998	37,0	161 821	15,9

Sozialhilfe, Zahl der Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt

In der Sozialhilfe hat sich die Zahl der Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen seit 1977 wie folgt entwickelt:

Jahr	Empfänger insgesamt	männlich	weiblich
1977	1 302 000	508 200	793 800
1978	1 275 100	499 100	775 900
1979	1 243 300	488 400	754 900
1980	1 254 200	510 000	744 200
1981*)	1 224 900	495 400	729 600
1982	1 495 300	630 600	864 700
1983*)	1 658 800	710 100	948 700
1984	1 768 600	759 600	1 009 000
1985*)	1 987 400	876 000	1 111 400
1986	2 163 200	963 700	1 199 500

*) Die Ergebnisse beruhen zum Teil auf einer Stichprobenerhebung

Bei den genannten Zahlen handelt es sich jeweils um die Gesamtzahl der Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Kalenderjahr laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erhielten. Die Bestandszahl zum Jahresende (Stichtag) liegt in der Regel um rund 30 % niedriger, als es das Jahresergebnis ausweist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333